



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018

Beschlossen von der
Vollversammlung des
Verwaltungsgerichtshofes
am 28. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Überblick	3
I. Allgemeines	4
1. Erfahrungen nach dem fünften Jahr der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform	4
2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen	6
II. Personalstruktur	9
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	9
2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete	12
3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	13
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
5. Aus- und Fortbildung	14
6. Frauenförderung	15
III. Geschäftsgang	16
1. Entwicklung	16
2. Anfall	17
3. Art der Erledigungen	18
4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit	19
IV. Sitz und Infrastruktur	21
V. Judikaturdokumentation	22
VI. Aus der Rechtsprechung	23
1. Verwaltungsgerichtsbarkeit	23
2. Verwaltungsstrafverfahren	25
3. Asyl- und Fremdenrecht	27
4. Umweltrecht	30
5. Baurecht	33
6. Gesundheitsrecht	33
7. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht	35
8. Rundfunkrecht	39
9. Staatsbürgerschaftsrecht	40
10. Personenstandsrecht	43

11. Abgabenrecht, Steuerrecht	44
12. Jagdrecht, Waffenrecht	50
13. Gemeinderecht	52
14. Schulrecht	54
15. Versammlungsrecht	55
16. Auskunftsrecht	56
17. Datenschutzrecht	57
18. Verschiedenes	58
19. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den EuGH	59
20. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den VfGH	66
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	69
VIII. Service und Kontakt	71

ÜBERBLICK

Erfahrungen nach fünf Jahren mit der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

Die positiven Erfahrungen mit dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform geschaffenen neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnten 2018 trotz eines weiteren Anstiegs der Anfallszahlen wieder fortgesetzt werden.

Neuanfall und Erledigungen 2018

Im Jahr 2018 sind etwa 7.900 neue Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof angefallen; aus den früheren Jahren sind ca. 2.800 Verfahren offen gewesen. Fast 8.000 Verfahren konnten abgeschlossen werden.

Zum Jahresende 2018 waren damit insgesamt etwa 2.700 Verfahren anhängig. Die Anzahl der zum Jahresende offenen Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 4% gefallen.

Verfahrensdauer

Die *durchschnittliche Dauer* der im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren betrug *4,1 Monate*.

I. ALLGEMEINES

1. Erfahrungen nach dem fünften Jahr der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform

Ziel der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof war insbesondere eine Entlastung des Höchstgerichtes sowie eine Verfahrensbeschleunigung. Diese Ziele konnten 2018 – auch infolge einer (moderaten) Aufstockung des Personalstandes des Verwaltungsgerichtshofes – wieder erreicht werden.

2017 war es durch einen außerordentlich hohen Anstieg der Anfallszahlen dazu gekommen, dass der Anfall die Zahl der erledigten Verfahren überstieg. 2018 kam es zwar zu einem weiteren Anstieg der neu angefallenen Verfahren, jedoch konnten die Erledigungszahlen noch weiter gesteigert werden, sodass diese die Anfallszahlen wieder (wenn auch nur geringfügig) überstiegen. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Anfallszahlen seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform folgendermaßen dar: 2014 waren knapp 4.000 Verfahren neu angefallen, 2015 ca. 4.600, 2016 ca. 5.100; 2017 kam es mit einem Neuanfall von 7.300 Verfahren zu einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 43% (!), der im Wesentlichen auf eine Steigerung der Verfahren in Asylangelegenheiten zurückzuführen war (2017 ca. 2.300 Fälle). 2018 sind knapp 7.900 neue Verfahren angefallen, womit es zu einer Steigerung der Anfallszahlen um ca. 6% kam. Auch diese weitere Steigerung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Verfahren in Asylangelegenheiten zurückzuführen; in diesem Bereich sind 2018 über 2.900 Verfahren neu angefallen, das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um ca. 27%.

Der Anstieg des Neuanfalls an Asylsachen ist noch immer durch die hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bedingt, die ab 2015 in Österreich gestellt wurden; die personelle Aufstockung sowohl des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wie auch des Bundesverwaltungsgerichtes hat in weiterer Folge zu einem Anstieg der Erledigungszahlen durch diese Instanzen und damit konsequenter Weise auch der Anfallszahlen beim Verwaltungsgerichtshof geführt. Obwohl der Verwaltungsgerichtshof in den vergangenen Jahren wiederholt auf diese absehbare Entwicklung hingewiesen und auf eine entsprechende Ausstattung gedrängt hat, ist es erst 2018 zu einer sehr moderaten Personalaufstockung beim Verwaltungsgerichtshof gekommen: Ab Mitte 2018 standen dem Verwaltungsgerichtshof eine zusätzliche Richterplanstelle sowie zwei Stellen juristischer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel sind allerdings nach der derzeitigen

Budgetplanung nur bis Ende 2019 vorgesehen. Die Personalaufstockung beim Verwaltungsgerichtshof ist daher – im Vergleich zu den unteren Instanzen – wesentlich geringer ausgefallen.

Ein weiterer Bereich mit sehr hohen Anfallszahlen war das Glücksspielrecht, in dem 2018 ca. 500 neue Verfahren anfielen.

Die Zahl der erledigten Verfahren konnte 2018 auf ca. 8.000 erhöht werden, das ist gegenüber 2017 (ca. 6.600) eine Steigerung von 21%. Damit ist es 2018 wieder gelungen, (geringfügig) mehr Verfahren zu erledigen als neu angefallen sind und damit die Zahl der am Jahresende offenen Verfahren auf ca. 2.700 zu reduzieren. Gleichzeitig konnte die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2018 erledigten Verfahren auf 4,1 Monate gesenkt werden (2014: 10,6 Monate; 2015: 8,9 Monate; 2016: 6,9 Monate; 2017: 4,6 Monate).

Die Sach- und Personalausstattung hat damit 2018 gerade ausgereicht, um den Neuanfall zu bewältigen. Wie schon in früheren Jahren konnten allerdings die budgetären Vorgaben nur eingehalten werden, indem Nachbesetzungen von freien Stellen z.T. mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen wurden. Die Möglichkeiten von Einsparungen im Personalbereich sind vollständig ausgereizt.

Die Reformen der internen Aufbau- und Ablauforganisation wurden auch 2018 weitergeführt; das Modell der Unterstützung der Richterinnen und Richter im Asylbereich durch eigene Teams wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde nunmehr auch im Bereich des Glücksspielrechts eingesetzt und hat sich auch dort bewährt.

Im Amtsgebäude des Verwaltungsgerichtshofes wurden die notwendigen Adaptierungen und Renovierungen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten weitergeführt; weitere Maßnahmen sind (soweit es die budgetären Mittel zulassen) auch in den kommenden Jahren geplant.

Die Bemühungen zur Ausbildung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Verwaltungsgerichtshof ein besonderes Anliegen ist, wurden fortgeführt, ebenso die konstruktiven Kontakte mit den Verwaltungsgerichten. Insbesondere hat sich der Verwaltungsgerichtshof an der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten an der 2017 eingerichteten „Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation“ auch 2018 aktiv beteiligt.

2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen

Der hohe Anfall an neuen Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof hat sich 2019 fortgesetzt, insbesondere im Bereich der Asylangelegenheiten ist noch mit einer weiteren Steigerung zu rechnen; dies ist auf die bereits erwähnte Abarbeitung der hohen Zahl der Anträge auf internationalen Schutz aus dem Jahr 2015 und 2016 sowie die personellen Aufstockungen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und beim Bundesverwaltungsgericht zurückzuführen. Die Anfallszahlen in Asylsachen werden daher noch einige Zeit auf hohem Niveau verbleiben. Gleichzeitig lässt sich absehen, dass die durch die hohen Anfallszahlen der Jahre 2015 und 2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verursachte Belastung des Verwaltungsgerichtshofes voraussichtlich vorübergehender Natur sein wird, da die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz beim Bundesamt mittlerweile wieder zurückgegangen ist. Allerdings ist festzustellen, dass es derzeit zunehmend zu Verfahren betreffend die Aberkennung des Status von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten kommt, was wiederum einen Anstieg der Verfahrenszahlen auch beim Verwaltungsgerichtshof bewirken kann. Angesichts der (noch immer ansteigenden) hohen Rückstände am Bundesverwaltungsgericht, die insbesondere Asylangelegenheiten betreffen, ist jedenfalls damit zu rechnen, dass sich deren Beseitigung über einen längeren Zeitraum erstrecken und daher auch der Anfall in Asylangelegenheiten beim Verwaltungsgerichtshof noch längere Zeit auf hohem Niveau verbleiben wird. Auch im Bereich des Glücksspielrechts dürfte es weiterhin zu einem starken Neuanfall kommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf diese Entwicklungen, den zeitlichen Horizont sowie die daraus resultierende Notwendigkeit einer – vorübergehenden – Personalaufstockung schon wiederholt hingewiesen. Effizienzsteigerungen durch interne Maßnahmen sind angestrebt, der Verwaltungsgerichtshof hat die mit den ihm zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Ressourcen möglichen Kapazitätsgrenzen erreicht. Dazu ist auf die spezifische budgetäre Situation des Verwaltungsgerichtshofes zu erinnern, dessen Personalaufwand etwa 92% seines Budgets ausmacht; die Mittel für den Sachaufwand fließen in Infrastruktur und laufenden Betrieb, wie Heizung, Beleuchtung, EDV oder Büromaterial, wobei es sich um Ausgaben handelt, die sich weitgehend einer Disposition durch den Verwaltungsgerichtshof entziehen, da es sich um vertragliche Zahlungsverpflichtungen für Leistungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unabdingbar sind. Da im Bereich des Sachaufwandes Einsparungen nicht mehr möglich sind, führen Budgetrestriktionen im Ergebnis zu Personalreduktionen.

In den vergangenen Jahren mussten wegen der gegenüber früheren Budgetplanungen reduzierten budgetären Mittel bereits geplante Infrastrukturmaßnahmen zurückgestellt werden, jedoch war aus technischen Gründen entsprechend den bundeseinheitlichen Strategievorgaben die Erneuerung der IT-Infrastruktur notwendig, welche im Folgebetrieb deutlich höhere Kosten verursachen wird, die bisher im Budget nicht berücksichtigt waren. Außerdem mussten wiederholt Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorübergehend unbesetzt bleiben, auch die Nachbesetzung der Stellen von Richterinnen und Richtern musste mehrfach hinausgezögert werden. Es liegt auf der Hand, dass diese zur Einhaltung des budgetären Rahmens notwendigen Maßnahmen die Arbeitskapazitäten des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt haben.

Dem Anstieg der Anfallszahlen im Bereich des Asylrechts wurde sowohl beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wie auch beim Bundesverwaltungsgericht durch eine deutliche Aufstockung der personellen Ausstattung Rechnung getragen, was naturgemäß zu einer Steigerung der Anfallszahlen beim Verwaltungsgerichtshof geführt hat. Beim Verwaltungsgerichtshof wurde vom Budgetgesetzgeber erst ab 2018 eine – sehr moderate – Personalaufstockung im Ausmaß von einer Stelle einer Richterin oder eines Richters sowie zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen; diese Personalaufstockung stand seit Jahresmitte 2018 zur Verfügung, ist aber bis Ende 2019 befristet. Auch wenn dies für den Verwaltungsgerichtshof eine wichtige Unterstützung bedeutet, bleibt diese Zusatzausstattung hinter dem in den letzten Jahren wiederholt geltend gemachten Bedarf (zwei Richterinnen- bzw. Richterstellen, vier Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) zurück. Es ist derzeit aufgrund der Entwicklungen der Anfallszahlen auch nicht absehbar, ob mit der dem Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung gestellten befristeten zusätzlichen Personalausstattung das Auslangen gefunden werden kann; angesichts der voraussichtlich länger dauernden Abarbeitung der anhängigen Verfahren in Asylangelegenheiten am Bundesverwaltungsgericht und der daraus resultierenden Befassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rechtsweg wird es voraussichtlich notwendig sein, die Befristung der Personalausstattung noch um zwei Jahre zu verlängern. Würde nämlich über einen längeren Zeitraum die Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof neu anfallenden Geschäftsfälle jene der Erledigungen übersteigen, würde der Verwaltungsgerichtshof zum „Flaschenhals“ werden, was einen Anstieg der Rückstände und der Verfahrensdauer zur Folge hätte. Dies betrifft nicht nur Verfahren in Asylangelegenheiten, sondern

auch andere Rechtsbereiche, da angesichts der vorhandenen Personalressourcen die Möglichkeiten von Umschichtungen begrenzt sind.

Art. 134 Abs. 1 B-VG normiert, dass der Verwaltungsgerichtshof aus der „erforderlichen Zahl“ von Richterinnen und Richtern zu bestehen hat; diese Erforderlichkeit hat sich am Arbeitsanfall beim Verwaltungsgerichtshof zu orientieren, damit sichergestellt ist, dass die beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren qualitativ hochwertig und in angemessener Zeit erledigt werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den vergangenen Jahren und insbesondere im Jahr 2018 gezeigt, dass er seine Aufgaben im Rechtsschutzsystem mit einer ausreichenden Ausstattung auf qualitativ höchstem Niveau und in zügiger Weise erfüllen kann. Die Verantwortung dafür, dass er seine Aufgaben auch weiterhin in dieser Weise erfüllen kann, liegt bei den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, die die dafür erforderliche Ausstattung bereitstellen müssen. Der Verwaltungsgerichtshof richtet daher neuerlich den dringenden Appell an die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seine rechtsstaatliche Aufgabe auch weiterhin erfüllen kann.

II. PERSONALSTRUKTUR

1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 bzw. (ab 1. Juli 2018) 54 Hofrätinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 21 bzw. (ab 1. Juli 2018) 22 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der hohen Anfallszahlen für einzelne Materien mehrere Senate, wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.



Dr. Rudolf THIENEL

Im Jahr 2018 wurde der (bisherige) Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Heinrich ZENS mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2018 wurden Dr.ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER (zuletzt Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen) zur Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes sowie mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2018 Dr. Ronald FABER, LL.M. (zuletzt Abteilungsleiter/stellvertretender Sektionsleiter im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2018 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. ⁱⁿ Anna	Vizepräsidentin des VwGH
BERNEGGER Dr. Sabine	Senatspräsidentin des VwGH
STÖBERL Dr. Bernhard	Senatspräsident des VwGH
FUCHS Dr. Josef	Senatspräsident des VwGH
ZORN Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH
HOLESCHOFISKY Dr. Peter	Senatspräsident des VwGH
BECK Dr. Dieter	Senatspräsident des VwGH
BLASCHEK Dr. Wolfgang	Senatspräsident des VwGH
KÖHLER Dr. Martin	Senatspräsident des VwGH
ROBL Dr. Kurt	Senatspräsident des VwGH
ROSENMAYR Dr. Stefan, LL.M.	Senatspräsident des VwGH
BACHLER Dr. Heinz	Senatspräsident des VwGH
RIGLER Dr. Martin	Senatspräsident des VwGH
ZENS Dr. Heinrich	Senatspräsident des VwGH
NOWAKOWSKI Dr. Konrad	Hofrat des VwGH
HANDSTANGER Dr. Meinrad	Hofrat des VwGH
BAYJONES Dr. Herta	Hofrätin des VwGH
SCHICK Dr. Robert	Hofrat des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde	Hofrätin des VwGH
<i>(Gleichbehandlungsbeauftragte)</i>	
PELANT Dr. Franz	Hofrat des VwGH
ENZENHOFER Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
STROHMAYER Dr. Peter	Hofrat des VwGH
BÜSSER Dr. Susanne	Hofrätin des VwGH
MAIRINGER Dr. Anton	Hofrat des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas	Hofrat des VwGH
KÖLLER Mag. Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH



GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred

THOMA Dr. Markus

ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie

MORITZ Dr. Reinhold

LEHOFER Dr. Hans Peter

(Leiter des Evidenzbüros)

PFIEL Dr. Franz

KLEISER Dr. Christoph

NEDWED Mag. Peter

SAMM Mag. Johann

POLLAK Dr. Christiana, LL.M.

NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag.^a Elisabeth

BACHLER Dr. Nikolaus

DOBLINGER Dr. Peter *(Präsidialvorstand)*

MAISLINGER MMag. Franz

NOVAK Mag. Franz

EDER Mag. Karl

MERL Mag.^a Astrid

LUKASSER Dr. Georg

HOFBAUER Dr. Helmut, LL.M.

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

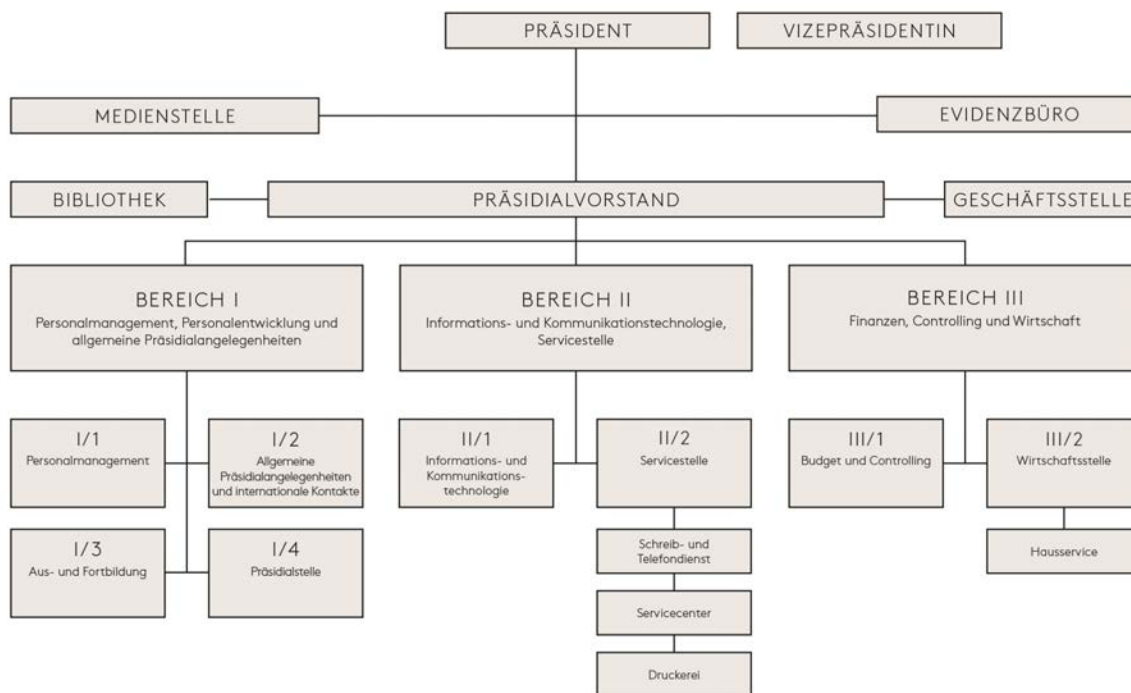
REHAK Mag. Renate	Hofrätin des VwGH
FASCHING Dr. Wolfgang, BA	Hofrat des VwGH
MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina, LL.M.	Hofrätin des VwGH
HAUNOLD Mag. Roman	Hofrat des VwGH
FEIEL Mag. Manfred	Hofrat des VwGH
JULCHER Dr. Angela	Hofrätin des VwGH
STRASSEGGER Mag. Oskar	Hofrat des VwGH
MAYR Dr. Clemens	Hofrat des VwGH
SUTTER Dr. Franz Philipp	Hofrat des VwGH
HAINZ-SATOR Mag. Claudia	Hofrätin des VwGH
ROSSMEISEL Mag. Alexandra	Hofrätin des VwGH
LEONHARTSBERGER Dr. Martina	Hofrätin des VwGH
REINBACHER Dr. Petra	Hofrätin des VwGH
SCHWARZ Dr. Alexander	Hofrat des VwGH
PÜRKY Ing. Dr. Erich	Hofrat des VwGH
BERGER Mag. Leopold	Hofrat des VwGH
BRANDL Mag. Norbert	Hofrat des VwGH
STICKLER Mag. Michael	Hofrat des VwGH
LIEBHART-MUTZL Mag. Petra	Hofrätin des VwGH
GINTHÖR MMag. Annemarie	Hofrätin des VwGH
KOPRIVNIKAR Dr. Bettina	Hofrätin des VwGH
LACHMAYER Dr. ⁱⁿ Edeltraud (<i>seit 1. Mai 2018</i>)	Hofrätin des VwGH
FABER Dr. Ronald, LL.M. (<i>seit 1. Juli 2018</i>)	Hofrat des VwGH

2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete



Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 132 bzw. ab 1. Juli 2018 134 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.

3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2018 verfügte der Gerichtshof über rund 47 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewidmete Planstellen.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten und im Bereich des Glücksspielrechts wurden Teams aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichtes kennen zu lernen.



Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.

Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen, wie dies zuletzt durch Dienstzuteilungen seitens der Landesverwaltungsgerichte Tirol und Oberösterreich initiiert werden konnte.

5. Aus- und Fortbildung

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Grundausbildungsverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes erlassen (BGBl. II Nr. 272/2016). Mit dieser inhaltlich und organisatorisch neu strukturierten Grundausbildung werden insbesondere die mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen neuen Herausforderungen abgedeckt und mit Wahlmodulen zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung angereichert; überdies wurden für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ausbildungsmodule im Sinne eines verwaltungsrichterlichen Vorbereitungsdienstes (wie Urteilttechnik, Verhandlungsübungen und Organisationskunde) geschaffen.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen diese Ausbildungsmodule und die Erfahrungen beim Verwaltungsgerichtshof auch als Rüstzeug für mögliche spätere Karrieren als Verwaltungsrichterinnen bzw.

Verwaltungsrichter (bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten) dienen. Als weiteres Ziel könnten damit auch Standards für die Nachwuchspflege bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten geschaffen werden. In diesem Sinne wurden auch bereits Vernetzungen z.B. durch Kooperation bei ausgewählten Schulungsmodulen mit dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist auch die laufende Fortbildung als wichtiges Instrument zur Förderung der Personalentwicklung und für ein „Fitbleiben im Dienst“ ein wichtiges Anliegen. Deshalb wurde als weitere Maßnahme bereits im Jahr 2017 die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete „institutionalisiert“ und seither intensiv beworben.

6. Frauenförderung

Frauenförderungsmaßnahmen erfolgten im Berichtsjahr auf Grundlage der mit BGBl. II Nr. 167/2016 und BGBl. II Nr. 175/2018 kundgemachten Frauenförderungspläne für den Verwaltungsgerichtshof.

III. GESCHÄFTSGANG

1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2018

- 7.873 *neu anhängig* gewordene Verfahren bzw. *wiedereröffnete* Verfahren
- 2.821 aus den Vorjahren übernommene
- 7.998 abgeschlossene Verfahren

Damit konnte

- die Zahl der zum Jahresende 2018 anhängigen Verfahren um 125 auf 2.696 reduziert und
- der in den letzten Jahren begonnene Abbau der anhängigen Fälle wieder aufgenommen werden.

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren betrug

4,1 Monate (123 Tage).

Auffallend war im Jahr 2018 die – wie bereits im Jahr 2017 – Anfallssteigerung (nunmehr nochmals über 6% gegenüber dem Vorjahr). Insbesondere aber in Asylangelegenheiten ist der Anfall um 27% gestiegen.

Infolge der in Art. 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurden für seit Jahresbeginn 2014 neu anfallende (und nicht mehr „Altfällen“ zuordenbare) Geschäftsstücke folgende Register eingeführt:

- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage sowie Übergangsfälle;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte;
- So für sonstige Verfahren.

Überdies wird ab diesem Zeitpunkt auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass z.B. alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

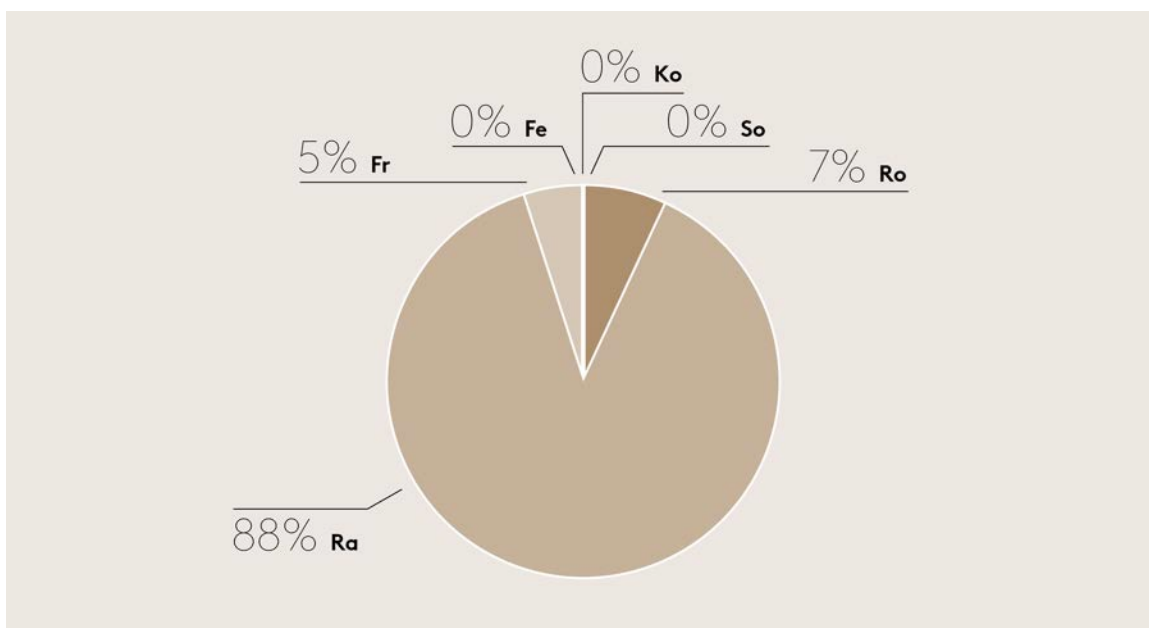
Durch diese Neugestaltung ist ein Vergleich mit Zeiträumen vor 2014 nicht aussagekräftig und wird deshalb unterlassen.

2. Anfall

Der Anfall verteilt sich nach der neuen Registerstruktur prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko- und So-Fälle (Letztgenannte unter Einschluss von Anträgen in „Altfällen“) wie folgt:

Der signifikante Rückgang an Ro-Fällen gegenüber dem Beobachtungszeitraum 2014 liegt darin begründet, dass Übergangsfälle bei der Umstellung auf das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 als Ro-Fälle gewertet wurden.

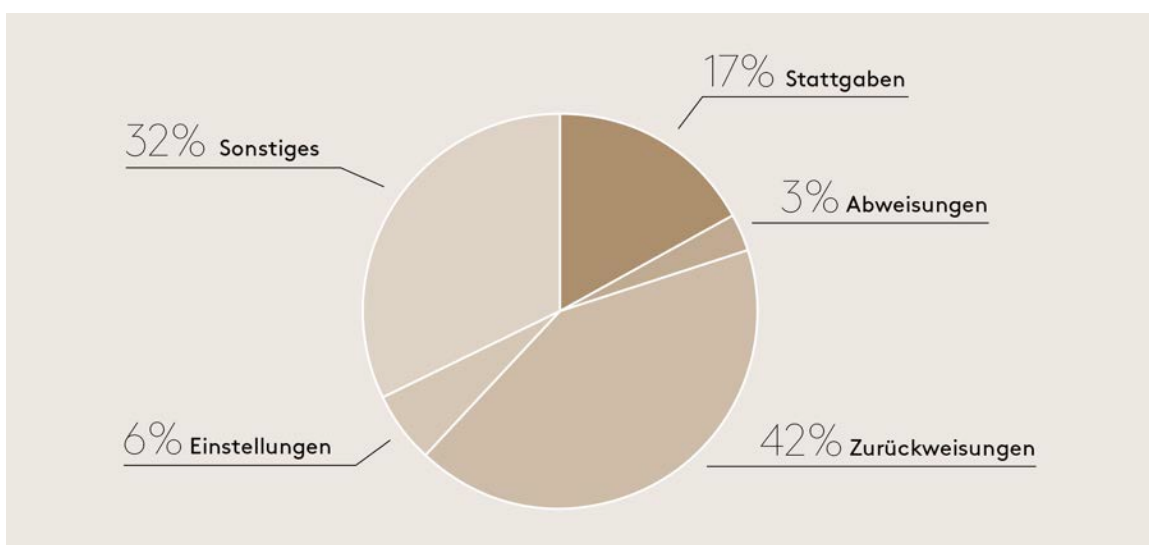
Anmerkung: Die Werte in den anschließenden Diagrammen und Tabellen wurden auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.



3. Art der Erledigungen

Die – aus diesem neuen System resultierenden – im Berichtsjahr zum Jahresende 2018 insgesamt erledigten 7.998 Verfahren lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 1.340 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 216 Abweisungen
- 3.391 Zurückweisungen
- 488 Einstellungen
- 2.563 Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)



Erledigungen von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen

Die Erledigungen der *ordentlichen Revisionen* (bereinigt um die vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Übergangsfälle) lassen sich untergliedern in

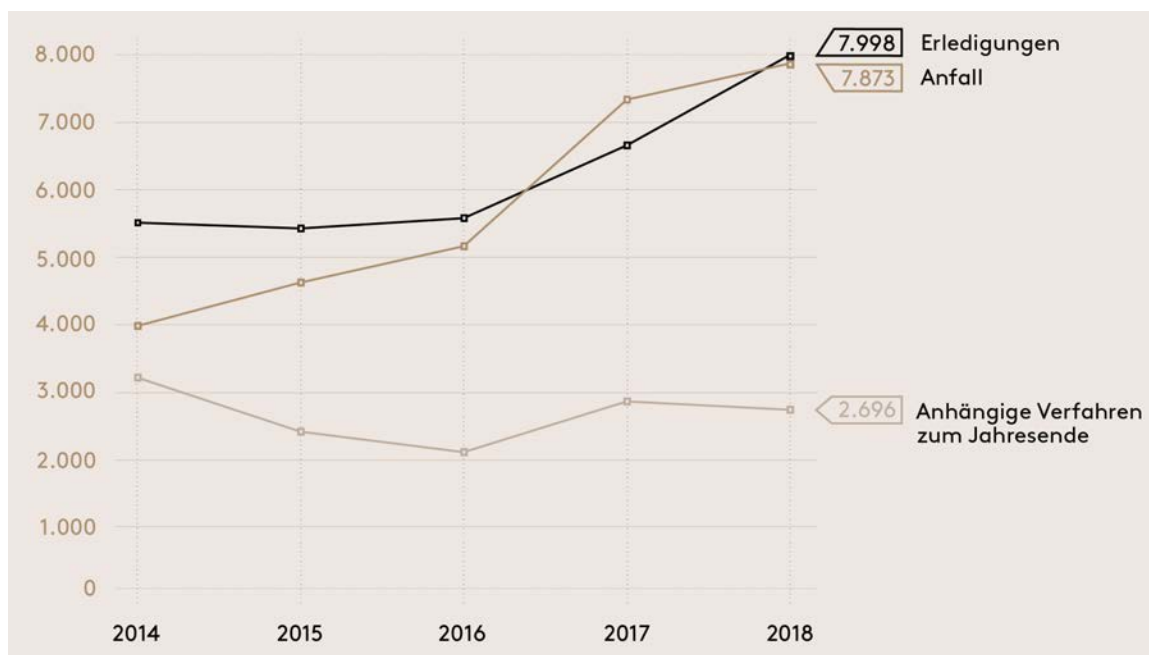
- 29% Stattgaben
- 19% Abweisungen
- 39% Zurückweisungen
- 4% Einstellungen
- 9% Sonstige Erledigungen

Von den Erledigungen der *außerordentlichen Revisionen* sind

- 17% Stattgaben
- 2% Abweisungen
- 45% Zurückweisungen
- 2% Einstellungen
- 34% Sonstige Erledigungen

Im Jahr 2018 hat der Verwaltungsgerichtshof in 42 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit



Die anfallsbezogen häufigsten Materien im Berichtsjahr 2018 waren:

	Anfall
Asylrecht	2.939
Fremdenrecht	625
Glücksspielrecht	500
Baurecht	428
Bodenreform	386
Abgaben	369
Sozialversicherung	296
KFG und StVO	265

IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im Gebäude der einstigen Böhmischen Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien. Hier war auch der Verfassungsgerichtshof bis zu dessen Auszug 2012 untergebracht. Danach konnte sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Räumlichkeiten dieses Amtsgebäudes konzentrieren, wobei – aufgrund der gleichzeitigen Aufgabe anderer bislang in einem Nachbargebäude genutzter Amtsräume – die für den Betrieb notwendigen Nutzungsflächen im Wesentlichen unverändert blieben.

Auf Grundlage eines dafür erstellten neuen Raumkonzepts wurden daraufhin die notwendigen umfangreichen baulichen und EDV-technischen Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten den gesamten Gebäudekomplex betreffend verbunden (so stammten beispielsweise elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebes und (daher) abschnittsweise erfolgen. Die Finalisierung wird – abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – noch einige Zeit dauern.

Parallel dazu wurde die Umsetzung der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise fortgesetzt. Die Ablöse der bestehenden Datenbank des Verwaltungsgerichtshofes (seit dem Jahr 2000 in Betrieb) wurde in Angriff genommen. Zum Einsatz kommt ein Softwareprogramm, das auch in der Justiz in Verwendung steht. Die Produktivsetzung soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 erfolgen.

Solche Maßnahmen müssen auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, um den Erwartungen an einen modernen Gerichtsbetrieb entsprechen zu können.



V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2018 waren dies 126.923 Entscheidungen und daraus entnommene 319.338 Rechtssätze (insgesamt daher 446.261 Dokumente).

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer (1995 begonnenen, mittlerweile abgeschlossenen) Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Mit Dezember 2018 erreichte dieses Datenangebot 108.088 Rechtssatzdokumente.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes, durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (www.ris.bka.gv.at/vwgh) kostenlos abrufbar.



VI. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Verwaltungsgerichtsbarkeit

24. Jänner, Fr 2017/03/0009:

Fristsetzung auch ohne Verschulden bei Verletzung der Entscheidungspflicht

Im vorliegenden Fall erhob die antragstellende Partei eine zulässige Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Nach Ablauf der Entscheidungsfrist von 6 Monaten stellte die antragstellende Partei einen Fristsetzungsantrag an den VwGH. Dem Landesverwaltungsgericht wurde vom VwGH aufgetragen, innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu erlassen. Nach Erhalt des Auftrages teilte das Landesverwaltungsgericht in einer Stellungnahme mit, warum seiner Ansicht nach keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliege.

Der VwGH hielt in dieser Entscheidung fest, dass es für die Setzung einer Frist gemäß § 38 Abs. 4 bzw. § 42a VwGG auf ein Verschulden an der eingetretenen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht ankommt. Die in der Stellungnahme geschilderten Umstände (nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig erstattete Gutachten einer gesetzlich beizuziehenden Sachverständigenkommission) ändern nichts daran, dass das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung verpflichtet war und die Entscheidungsfrist abgelaufen ist.



29. Mai, Ro 2017/15/0021:

Keine Akteneinsicht der Verfahrenspartei in Aktenteile, in denen bloß die interne Entscheidungsbildung enthalten ist

In diesem Fall beehrte eine Gesellschaft während eines laufenden Körperschaftsteuerverfahrens (Beschwerdeverfahrens) beim Finanzamt Akteneinsicht in behördeninterne E-Mails sowie in einen nach Ansicht der AG im Akt einliegenden Vorentwurf einer Beschwerdevorentscheidung. Die AG vertrat dabei die Ansicht, Akteneinsicht sei insbesondere auch in den behördeninternen Informationsverkehr und in den mit anderen Dienststellen gepflogenen Schriftverkehr zu gewähren.

Das Finanzamt wies im anhängigen Körperschaftsteuerverfahren die Körperschaftsteuer-Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung ab (die AG brachte einen Vorlageantrag ein). Den in diesem Körperschaftsverfahren gestellten Antrag auf Akteneinsicht wies das Finanzamt ebenfalls mit Bescheid ab, weil Schriftstücke über innerbehördliche Amtsvorgänge von der Akteneinsicht unbedingt ausgenommen seien. Gegen diesen Abweisungsbescheid brachte die AG Beschwerde ein.

Das Bundesfinanzgericht entschied zuerst über die Beschwerde betreffend Körperschaftsteuer (teilweise Stattgabe). Dann entschied es über die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend Abweisung des Antrages auf Akteneinsicht, indem es diesen Bescheid mit der Begründung aufhob, dass das Finanzamt Akteneinsicht gewähren müsse.

Das Finanzamt brachte gegen die Entscheidung betreffend Akteneinsicht Revision ein. Der VwGH hob diese Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes sodann auf. Aus § 90 Abs. 3 Bundesabgabenordnung ergibt sich nämlich, dass gegen den Bescheid des Finanzamtes, mit dem die Akteneinsicht verweigert wird, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die gegen den Bescheid des Finanzamtes im konkreten Fall erhobene „Beschwerde“ hätte das Bundesfinanzgericht daher als ergänzenden Schriftsatz zur Beschwerde in der Hauptsache (Körperschaftsteuer) werten müssen. Dieser Bescheid des Finanzamtes unterlag keiner abgesonderten Bekämpfung; die gesonderte Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes über diese „Beschwerde“ war daher rechtswidrig.

Zur Frage der Akteneinsicht führte der VwGH in seinem Erkenntnis aus, gemäß § 90 Abs. 2 Bundesabgabenordnung sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe von der Akteneinsicht unbedingt ausgenommen. Dazu gehört auch der behördeninterne E-Mail – Verkehr. Interne Erwägungen zur Entscheidungsfindung sind vom Gesetzgeber deshalb von der Akteneinsicht ausgenommen, weil die Behörde die Möglichkeit haben muss, unterschiedliche Ansichten intern abzuwägen

und mehrere Varianten einer möglichen Entscheidung zu prüfen, ohne dabei einer Beeinflussung durch die Parteiöffentlichkeit ausgesetzt zu sein. Das gilt insbesondere dann, wenn die Entscheidungen durch Senate zu treffen sind, es gilt aber auch für Entscheidungen durch monokratische Organe.

2. Verwaltungsstrafverfahren

24. April, Ra 2018/03/0008 :

Identitätsfeststellung einer Person durch geeignete Zeugen als vorrangige Alternative zur Festnahme

Nach § 35 Z 1 VStG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen – Personen wegen „mangelnder Identifizierbarkeit“ festnehmen. Diese Bestimmung setzt einen – den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – unbekannten auf frischer Tat Betretenen voraus, der sich nicht ausweist bzw. die Ausweisleistung verweigert und dessen Identität auch sonst (also anders als durch Ausweisleistung) nicht sofort feststellbar ist. Intention der Regelung ist es, eine Festnahme zur Feststellung der Identität so lange zu vermeiden, bis alle möglichen Alternativen zur Identitätsfeststellung ausgeschöpft sind.

Im vorliegenden Fall befand sich der Revisionswerber mit einem Freund und weiteren Gästen in einem Gastgarten eines Lokals. Gegen 22:15 Uhr wurden Polizeibeamte aufgrund einer Lärmbeschwerde zum Lokal beordert. Diese ersuchten die Gäste sich ruhiger zu verhalten. Zwischen dem Revisionswerber und den Polizeibeamten kam es daraufhin zu einem Streitgespräch, wobei der Revisionswerber die Polizeibeamten – leicht alkoholisiert – als „Rotzlöffel“ beschimpfte. Als dieser aufgefordert wurde sich auszuweisen, jedoch keinen Ausweis bei sich hatte, wurde er von den Polizeibeamten aufgefordert, mit auf die Polizeiinspektion zu kommen, wo seine Identität mittels Abfrage des Führerscheinregisters geklärt wurde.

Der VwGH hielt fest, dass eine Festnahme zur Identitätsfeststellung nur nach Ausschluss anderer, gelinderer Möglichkeiten erfolgen darf. Die persönliche Freiheit soll im Einzelfall nur in dem Maß entzogen werden dürfen, wenn und soweit dies zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Ein Freiheitsentzug ist unzulässig, wenn sein Ziel durch nicht oder weniger belastende Maßnahmen erreicht werden könnte. Vor diesem Hintergrund stellt die Identitätsfeststellung durch Identitätszeugen gegenüber einer Freiheitsentziehung durch eine Festnahme die weniger belastende Maßnahme dar. Ob diese Alternative im Einzelfall möglich ist und geeignete Personen – hier: etwa die Kellnerin, der Wirt oder ein Freund des Revisionswerbers – als Identitätszeugen vorhanden sind, ist von den amts handelnden

Organen situationsbedingt gemeinsam mit der Frage, ob alle Voraussetzungen für die Festnahme nach § 35 Z 1 VStG gegeben sind, zu beurteilen.

19. Dezember, Ra 2018/03/0098:

Bei Nichtanhalten bei rotem Licht vor Eisenbahnkreuzung kommt Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht

Dem Mitbeteiligten wurde gegenständlich zur Last gelegt, nicht an einer durch Lichtzeichen mit Schranken gesicherten Eisenbahnkreuzung angehalten zu haben, obwohl das rot blinkende Licht geleuchtet habe. Das Verwaltungsgericht Wien gab der Beschwerde des Mitbeteiligten Folge und erteilte dem Mitbeteiligten eine Ermahnung.

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung bzw. Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH müssen die genannten Umstände kumulativ vorliegen. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der VwGH hielt fest, dass im konkreten Fall schon die erste Voraussetzung, nämlich eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vorlag. Der Einhaltung des Haltegebots vor einer Eisenbahnkreuzung bei rotem Licht kommt große Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer auf der Straße und Schiene zu, können doch Unfälle an Eisenbahnkreuzungen insbesondere zu hohen Verlusten an Menschenleben und/oder einer massiven Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen führen. Die auch für die Ermahnung notwendigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen somit nicht vor. Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

3. Asyl- und Fremdenrecht

5. April, Ra 2017/19/0531:

Zum Ausschluss von Asyl nach Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 ist ein Fremder von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.

Der Mitbeteiligte wurde nach § 207 Abs. 1 StGB wegen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen rechtskräftig verurteilt. Dennoch wurde ihm vom Bundesverwaltungsgericht der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Dagegen hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Revision an den VwGH erhoben.

Der VwGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass – was das Verwaltungsgericht offenließ – die Verletzung des von § 207 Abs. 1 StGB geschützten Rechtsgutes dazu führt, dass typischerweise von einem „besonders schweren Verbrechen“ im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 auszugehen ist und keine hinreichenden Hinweise vorhanden waren, dass dies fallbezogen anders zu sehen wäre.

Bei der Beurteilung, ob vom Mitbeteiligten eine Gefahr im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 ausgeht, nahm das Bundesverwaltungsgericht zudem nur auf das Ausmaß der vom Strafgericht verhängten und zum Teil bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe Bezug, was nach Ansicht des VwGH aber nicht ausreichend war. Das Verwaltungsgericht hätte insbesondere vor dem Hintergrund der von der Behörde in ihrem Bescheid ins Treffen geführten Umstände weitergehende und umfassende Feststellungen treffen müssen, die die Prognose in gesetzmäßiger Weise über eine vom Mitbeteiligten ausgehende Gefahr ermöglicht hätte. Der VwGH gab daher der Amtsrevision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Folge und hob das angefochtene Erkenntnis auf.

5. April, Ra 2017/19/0169:

Zur Zuständigkeit des Mitgliedstaates „der ersten illegalen Einreise“

Nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO ist jener Mitgliedstaat zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig, dessen Grenze die Antragstellerin oder der Antragsteller aus einem Drittstaat illegal überschreitet. Das Kriterium der „illegalen Einreise“ wird auch dann angewendet, wenn die Asylwerberin oder der Asylwerber in diesem Mitgliedstaat keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt, sondern ein

solcher Antrag nach kurzfristiger freiwilliger Ausreise in einen Drittstaat erst in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird.

Im konkreten Fall gab der Mitbeteiligte an, über den Iran und die Türkei nach Bulgarien gereist zu sein. Dort habe er erstmals das Gebiet der Europäischen Union betreten. Nach einem zweiwöchigen Aufenthalt in Bulgarien sei er über Serbien nach Ungarn und von dort nach Österreich gelangt. Der Mitbeteiligte stellte weder in Bulgarien noch in Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz; erst in Österreich stellte er einen entsprechenden Antrag.

Der VwGH hielt fest, dass eine aufgrund Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO gegebene Zuständigkeit im Fall einer kurzfristigen Ausreise (aus dem Gebiet der Europäischen Union) nicht erlischt; dies unabhängig davon, ob im betreffenden Mitgliedstaat vor der Ausreise ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Daher stand im vorliegenden Fall der Umstand, dass der Mitbeteiligte in Bulgarien keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, der Zuständigkeit Bulgariens nicht entgegen.

30. April, Ra 2017/01/0418:

Kein Recht auf „originäres Asyl“

Im vorliegenden Fall wurde dem minderjährigen Sohn des Revisionswerbers vom Bundesverwaltungsgericht der Status des Asylberechtigten aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung zuerkannt. Dem Revisionswerber wurde Asyl als Familienangehöriger im sogenannten Familienverfahren (nach § 34 AsylG 2005) zuerkannt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Revisionswerber außerordentliche Revision, weil er sich im „Recht auf originäre Zuerkennung des Status des Asylberechtigten“ sowie auf gesonderte Prüfung seines Antrages verletzt erachtete. Sein Rechtsnachteil liege darin, dass dieser nicht als „Ankerperson“ für Anträge (auf Familiennachzug) gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 für seine derzeit im Irak aufhältige Frau gelten könne.

Der VwGH führte dazu aus, dass das Gesetz beim Status des Asylberechtigten nicht differenziert. Weder kennt das Gesetz einen „originären“ Status des Asylberechtigten, noch spricht das Gesetz in § 34 Abs. 4 AsylG 2005 davon, dass im Familienverfahren ein anderer, nur „abgeleiteter“ Status zuzuerkennen ist. Im Gegenteil ist der Status des Asylberechtigten an sich (ohne weitere Differenzierung) zuzuerkennen. Rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) erlangt nur der Spruch eines Bescheides; dieser legt dadurch die Reichweite der Rechtskraft fest. Aus welchen näheren Gründen der Status des Asylberechtigten gewährt wurde, ist Gegenstand der Begründung, die für sich keine Bindungswirkung entfaltet.

In diesem Zusammenhang wies der VwGH auch darauf hin, dass alleine die Familienangehörige oder der Familienangehörige, die oder der sich im Ausland befindet, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels stellen kann; weiters besteht kein Recht der Asylberechtigten oder des Asylberechtigten auf Erteilung eines Einreisetitels für seine Familienangehörigen.

Somit konnte der Revisionswerber im „Recht auf originäre Zuerkennung des Status des Asylberechtigten“ nicht verletzt werden, weil ein solches Recht nicht besteht.

24. Oktober, Ra 2018/14/0040 bis 0044:

Zum Familienverfahren nach § 34 AsylG 2005

Der Erstmitbeteiligte und die Zweitmitbeteiligte sind miteinander verheiratet, die übrigen mitbeteiligten Parteien sind ihre gemeinsamen in den Jahren 2006, 2009 und 2012 geborenen Kinder. Alle Mitbeteiligten sowie ein weiteres am 1. Jänner 2000 geborenes Kind sind Staatsangehörige aus Afghanistan. Alle stellten zur selben Zeit in Österreich Anträge auf internationalen Schutz. Zu dieser Zeit waren noch alle Kinder minderjährig. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkannte allen Familienangehörigen den Status von subsidiär Schutzberechtigten zu, lehnte jedoch die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten ab. Die Behörde ging davon aus, dass der Ehemann bzw. Vater sein Vorbringen nicht habe glaubhaft machen können und die übrigen Familienmitglieder keine eigenen asylrelevanten Gründe vorgebracht hätten. Das Bundesverwaltungsgericht gab in der Folge der Beschwerde der im Jahr 2000 geborenen Tochter statt und erkannte ihr den Status der Asylberechtigten zu, weil ihr aufgrund der von ihr angenommenen „westlich orientierten“ Lebensweise mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung im Heimatland drohe. Daraufhin wurde mit den in Revision gezogenen Entscheidungen vom Bundesverwaltungsgericht den mitbeteiligten Parteien, gestützt auf die Bestimmungen zum „Familienverfahren“, der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

Gegen diese Entscheidung richtete sich die gegenständliche Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Behörde brachte vor, jene Tochter, die selbst einen Asylgrund aufweise, sei im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bereits volljährig gewesen. Daher könnten die übrigen Familienangehörigen den Status als Asylberechtigte von ihr nicht ableiten.

Der VwGH führte aus, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des § 34 AsylG 2005 in erster Linie das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verfolgt. Für die Anwendung des § 34 AsylG 2005 ist es hinreichend, dass (und solange) zumindest ein Fall des § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005 (diese Bestimmung enthält eine Legal-

definition des Begriffs des „Familienangehörigen“) gegeben ist. Dass es zur Anwendbarkeit des „Familienverfahrens“ in Bezug auf das Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern im Fall des § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 notwendig wäre, dass sämtliche auf das Verhältnis von Eltern und Kindern abstellende Konstellationen des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 gegeben sein müssten, kann § 34 AsylG 2005 nicht entnommen werden. Zudem gibt es keine Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Verfahrensführung einerseits und das nach dieser Bestimmung zu verleihende Recht andererseits den Begriff des Familienangehörigen unterschiedlich hätte verstanden wissen wollen. Aus § 34 Abs. 4 AsylG 2005 ergibt sich ferner, dass immer dann, wenn eine Entscheidung im Rahmen des Familienverfahrens zu treffen ist, sämtlichen Familienangehörigen (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, was fallbezogen gegeben war) der gleiche Schutzzumfang zuzuerkennen ist.

Der VwGH wies daher die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erhobenen Revisionen ab.

4. Umweltrecht

27. September, Ro 2015/06/0008:

Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten UVP-Verfahren nicht mit dem Unionsrecht vereinbar

Nach Art. 19 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen zwar Parteistellung im ordentlichen Verfahren, nicht jedoch im vereinfachten Verfahren; in diesem können sie nur als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Der EuGH setzte sich in seiner jüngsten Rechtsprechung (insbesondere im Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, *Protect*) zur Aarhus-Konvention und zur UVP-RL ausführlich mit der Frage des Zuganges zu Gericht und der Parteistellung – fallbezogen betreffend Umweltorganisationen – auseinander. Demnach muss Umweltorganisationen nicht nur das Recht zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Verwaltungsentscheidungen (Zugang zu Gericht) gewährleistet werden, sondern ihnen ist auch ein Recht auf Beteiligung – als Partei des Verfahrens – an einem solchen Verfahren einzuräumen.

In der vorliegenden Entscheidung zu einem UVP-pflichtigen Vorhaben führte der VwGH im Anschluss an diese Rechtsprechung und das in seinem Gefolge ergangene Erkenntnis VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055, aus, dass sich der in § 19 UVP-G 2000 vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erweise. Eine

Bürgerinitiative sei, sofern sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen des nationalen Gesetzgebers erfülle, als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen. Ihr komme daher in einem UVP-Verfahren ein Recht auf Beteiligung als Partei zu, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren innerstaatlich als „ordentliches“ Genehmigungsverfahren oder als vereinfachtes Verfahren ausgestaltet ist. Der in § 19 UVP-G 2000 vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten Verfahren sei daher nicht mit dem Unionsrecht vereinbar und die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen hätten daher unangewendet zu bleiben. Der VwGH hob daher das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, das die Parteistellung der Bürgerinitiative verneint hatte, auf.

22. November, Ro 2017/07/0033, Ro 2017/07/0034 bis 0036:

UVP-G: Auflage zur Wiederherstellung des Moorlebensraumes zu
unbestimmt

Im Zuge des geplanten Vorhabens sollten in den Stubai-er Alpen zu bereits bestehenden Anlagen der mitbeteiligten Partei ein weiteres Pumpspeicherkraftwerk sowie ein weiterer Speichersee samt Beileitungen (aus dem hinteren Stubaital und dem hinteren Sulztal) errichtet werden. Das Vorhaben erstreckte sich auf mehrere Gemeinden, Teile des Vorhabens befanden sich im Ruhegebiet der Stubai-er Alpen. Die Tiroler Landesregierung (UVP-Behörde) ging u.a. davon aus, dass bei der Umsetzung des Vorhabens weder vermeidbare noch kompensierbare, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorliegen würden und erteilte die Genehmigung, um das Projekt zu errichten und zu betreiben.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte der Ansicht nicht uneingeschränkt. Es betonte, dass die Eingriffe, die durch das Projekt in Bezug auf die betroffenen Lebensraumtypen (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Naturhaushalt) entstünden, im Wesentlichen ein Totalverlust für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensraum sowie der untersuchten Tiergruppen seien. Damit ergäben sich zum Teil sehr hohe Eingriffsintensitäten. Die öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben würden zwar einen Eingriff rechtfertigen, jedoch seien Maßnahmen vorzusehen, um den unvermeidbaren Verlust von Mooren und hochwertigen Feuchtlebensräumen im Längental auszugleichen. Das Bundesverwaltungsgericht schrieb daraufhin Maßnahmen vor, um den Eintritt einer bleibenden Schädigung (und damit die Abweisung der beantragten Genehmigung) zu vermeiden. Eine dieser Ersatzmaßnahmen sah zusammengefasst vor, dass ein Konzept für eine Maßnahme vorgelegt werden müsse, die den Verlust von Feuchtlebensräumen im Längental kompensieren solle. Die entsprechende

Maßnahme solle eine Fläche im Umfang von 2,5 ha aufweisen, auf agrarisch intensiv genutzten Flächen über Moorböden umgesetzt werden und zur Wiederherstellung eines Moorlebensraumes mit dafür typischem Wasserhaushalt auf der gesamten Fläche in einem angemessenen Zeitraum führen. Dieses Maßnahmenkonzept solle durch die Behörde „freigegeben“ werden; erst danach könnten die Baumaßnahmen im Längental beginnen. Gegen diese Entscheidung erhoben die zuständige Gemeinde sowie der Österreichische und Deutsche Alpenverein und der Umweltdachverband Revision an den VwGH.

Der VwGH hatte in der vorliegenden Entscheidung u.a. die Fragen zu beurteilen, ob diese vorgeschriebene Ersatzmaßnahme ausreichend bestimmt ist und ob Zustimmungen der Verfügungsberechtigten für die potentiellen Ausgleichsflächen vorliegen müssen.

Dazu führte er aus, dass es sich bei der Auflage um keine Vorschreibung einer konkreten Maßnahme handelt, sondern um den Auftrag, ein (inhaltlich näher definiertes) Konzept für eine solche Maßnahme vorzulegen. Die Auflage bewirkt, dass derjenige Teil des Ermittlungsverfahrens in ein gesondertes Verfahren ausgelagert wird, dessen positives Ergebnis erst Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung selbst ist; dessen positives Ergebnis also die Genehmigungsfähigkeit des Projektes erst herstellt. In diesem „Freigabeverfahren“ kommt es zudem zu keiner Einbeziehung von Verfahrensparteien. Diese Vorgehensweise widerspricht der Rechtsprechung des VwGH. Weiters steht nach dem Inhalt der Auflage nur fest, dass ein Konzept vorzulegen sein wird, nicht aber, auf welchen konkreten Flächen die vorgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen bzw. bleibt offen, wer Eigentümerin und Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundfläche ist. Daher kann derzeit nicht beantwortet werden, ob es zur Vorlage einer allenfalls notwendigen Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Liegenschaften kommt oder nicht. Der Umstand, dass das vorzulegende Maßnahmenkonzept u.a. die Angabe „Flächensicherung“ zu enthalten hat, gewährleistet nicht die rechtliche Verfügbarkeit über diese Flächen und es handelt sich daher um keinen Nachweis der Flächensicherung. Wäre hingegen eine Zwangsrechtseinräumung notwendig, stünde nach dem UVP-G aber die gesamte Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte. Der VwGH hob daher das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes auf.

5. Baurecht

26. Juni, Ra 2016/05/0005:

Blumenstöcke, Fahrräder oder Kinderwagen sind keine „brandgefährlichen Gegenstände“

Nach § 4 Abs. 3 letzter Satz Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz dürfen auf Stiegen, Gängen und Dachböden sowie unter der Stiegenuntersicht brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden.

Im konkreten Fall kam der VwGH zu dem Ergebnis, dass damit Gegenstände und Stoffe gemeint sein müssen, die aufgrund ihrer Konsistenz und Eigenart leicht zu brennen beginnen und dadurch leicht das Entstehen eines Brandes bewirken können. Unter diesen Begriff sind auch Gegenstände und Stoffe zu subsumieren, die die rasche Ausbreitung eines Brandes besonders begünstigen. Gegenstände, die im Falle eines Brandes Fluchtwege in einem Gebäude verstellen oder behindern (hier: Blumenstöcke, Fahrräder, Kinderroller und Kinderwagen), können von diesem Begriff der brandgefährlichen Gegenstände nicht als mitumfasst angesehen werden.

Der Hausverwaltung des gegenständlichen Gebäudes, deren Gesellschafter der Revisionswerber ist, wurde der Auftrag erteilt, binnen 3 Wochen die brandgefährlichen Gegenstände und Stoffe (im Ausmaß von ca. 1 m³) aus dem Stiegenhaus und den Hausgängen des Gebäudes zu entfernen. Weil der Revisionswerber nicht dafür gesorgt hat, dass die Gegenstände aus dem Stiegenhaus entfernt werden, wurde über diesen eine Geldstrafe verhängt. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung und setzte die Geldstrafe herab. Der VwGH hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auf. Für die im vorliegenden Fall im Stiegenhaus und in den Hausgängen vorgefundenen Gegenstände (Blumenstöcke, Fahrräder, Kinderroller und Kinderwagen) war nicht ersichtlich, warum es sich dabei um Gegenstände handeln soll, von denen eine Brandgefahr ausgeht, die also das Entstehen eines Brandes von ihrer Konsistenz und Eigenart her begünstigen bzw. die besonders geeignet sind, eine Brandgefahr herbeizuführen.

6. Gesundheitsrecht

26. April, Ro 2017/11/0018:

„Energieübertragung“ keine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Tätigkeit

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der VwGH mit der Frage, ob es sich bei einer als „Energieübertragung“ bezeichneten „Behandlung“ um eine Tätigkeit handelt, die

nach § 2 Abs. 2 Z 3 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) unter den Ärztevorbereich fällt. Eine ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit ist nach dieser Bestimmung jede auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit. Im vorliegenden Fall wurde über den Revisionswerber, einen Nichtarzt, eine Geldstrafe von 800 € verhängt, weil dieser eine an Krebs erkrankte Person „behandelte“. Der Schuldspruch der Behörde wurde vom Landesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestätigt. Gegen diese Entscheidung richtete sich die gegenständliche ordentliche Revision.

Der VwGH hielt fest, dass der ärztliche Vorbehaltsbereich grundsätzlich nach objektiven Kriterien abzugeben ist. Maßgebend für die Zugehörigkeit einer Tätigkeit zum ärztlichen Vorbehaltsbereich ist, ob die angewendete Methode ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweist und ein typischerweise durch ein Medizinstudium vermitteltes Wissen erforderlich ist. Das zu beurteilende Verhalten des Revisionswerbers bei der als „Energieübertragung“ bezeichneten Behandlung bestand darin, dass dieser betend mit den Händen beginnend von den Füßen bis zum Kopf hinauf streicht. Der VwGH führte aus, dass es im Lichte der im vorliegenden Erkenntnis dargestellten Judikatur und auf Grundlage der Feststellungen des Verwaltungsgerichtes keinen Hinweis darauf gab, dass für die Durchführung einer solchen „Behandlung“ ein typischerweise durch ein Medizinstudium vermitteltes umfassendes Wissen erforderlich ist oder diese Methode ein Mindestmaß an Rationalität aufweist. Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis wegen Verkennung der Rechtslage auf.

8. August, Ra 2017/10/0103:

Zur Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Apotheke, wenn dadurch das Mindestversorgungspotential einer bestehenden Apotheke unterschritten wird

Der VwGH hatte die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke infolge Vorliegens „besonderer örtlicher Verhältnisse“ nach § 10 Abs. 6a Apothekengesetz zu erteilen ist, obwohl das gesetzlich festgelegte Mindestversorgungspotential von 5.500 zu versorgenden Personen einer bestehenden Apotheke unterschritten wird.

Der VwGH führte aus, dass das Vorliegen solcher „besonderen örtlichen Verhältnisse“ im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen und (nur) bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu bejahen ist:

Erste Voraussetzung ist die Situierung der Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke in einem Gebiet mit demographischen Besonderheiten (z.B. ländliche und abgelegene Regionen, sich nachhaltig entwickelnde Siedlungsgebiete, größere

medizinische Einrichtungen, Krankenhäuser, stark frequentierte Verkehrsknotenpunkte, wie etwa Flughäfen oder Hauptbahnhöfe).

Liegt die Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke in einem derartigen Gebiet, ist als zweite Voraussetzung zu prüfen, ob die konkret vorliegende demographische Besonderheit zu einem Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln führen kann. Dies ist der Fall, wenn ansonsten (d.h. bei Nichterrichtung der neuen Apotheke) eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung durch bestehende Apotheken nicht gewährleistet ist, weil die bestehenden Apotheken infolge der konkreten örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsverhältnisse nicht ausreichend rasch bzw. nur unzumutbar erreichbar sind.

Trifft auch diese Voraussetzung zu, bedarf es schließlich der Beurteilung, ob die Errichtung der neuen Apotheke insgesamt für eine ordnungsgemäße Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist. Davon kann allerdings nicht gesprochen werden, wenn der Vorteil aus der Neuerrichtung einer Apotheke durch Nachteile für die Bevölkerung in den Versorgungsgebieten der bestehenden Apotheken überwogen wird.

Weil im konkreten Fall die genannten Voraussetzungen des § 10 Abs. 6a ApG nicht vorlagen, bestätigte der VwGH die – den Konzessionsantrag des Revisionswerbers abweisende – Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und wies die Revision ab.

7. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht

25. Jänner, Ra 2017/16/0056:

Kurzparkzone: Bezirksübergreifende Kurzparkzone in Wien muss nicht zusätzlich an den Bezirksgrenzen durch Verkehrszeichen kundgemacht werden

Der Magistrat der Stadt Wien hatte den Mitbeteiligten einer Verwaltungsübertretung nach der Parkometerabgabeverordnung schuldig erkannt, weil er ein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien ohne gültigen Parkschein abgestellt hatte.

Das Bundesfinanzgericht hob das vom Mitbeteiligten angefochtene Straf-erkenntnis auf, da sich weder an der Einfahrtsstraße in die Kurzparkzone im betreffenden Bezirk (Bezirksgrenze) noch entlang der weiteren Strecke bis zum Ort des Abstellens des Fahrzeuges ein Straßenverkehrszeichen „Kurzparkzone“ befindet. Der Magistrat erhob gegen diese Entscheidung eine Amtsrevision.

Nach der Rechtsprechung des VwGH genügt bei einer ein größeres Gebiet umfassenden Kurzparkzone die Anbringung von entsprechenden Straßenverkehrs-zeichen an allen Ein- und Ausfahrtsstraßen in das betreffende Gebiet. Strittig war

allerdings, ob dies auch dann gilt, wenn sich die Kurzparkzone über mehrere Wiener Gemeindebezirke erstreckt. Im gegenständlichen Fall bejahte dies der VwGH: Ist eine Kurzparkzone nicht auf das Gebiet eines Wiener Gemeindebezirkes beschränkt, sondern umfasst mehrere Bezirke, dann reicht es aus, wenn entsprechende Straßenverkehrszeichen an den Rändern des Kurzparkzonengebietes angebracht sind.

Aufgrund der Verordnungen des Magistrates der Stadt Wien umfasst die im gegenständlichen Fall betroffene Kurzparkzone ein Gebiet, welches sich nicht auf Teile des 12. Wiener Gemeindebezirkes beschränkt, sondern auch angrenzende Bezirke, zumindest teilweise, erfasst. Daher sind an den Bezirksgrenzen, die nicht Grenzen der Kurzparkzone sind, keine entsprechenden Verkehrszeichen erforderlich.

An der Grenze zwischen dem 12. und dem 15. Wiener Gemeindebezirk, an welcher das Bundesfinanzgericht entsprechende Straßenverkehrszeichen für erforderlich hielt, lag keine Grenze einer Kurzparkzone vor, weshalb das Fehlen eines entsprechenden Verkehrszeichens an dieser Stelle – entgegen der Ansicht des Bundesfinanzgerichtes – keinen Kundmachungsmangel darstellt. Aus diesem Grund war die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

19. Juni, Ra 2017/02/0102:

Keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geringfügigkeit bei Nichtbeachtung eines Stoppschildes

Im vorliegenden Fall wurde die mitbeteiligte Partei bestraft, weil diese entgegen dem eindeutig sichtbar aufgestellten Vorrangzeichen „HALT“ mit dem Fahrzeug ohne anzuhalten in eine Kreuzung ein- und links abbiegend weitergefahren sei. Das Verwaltungsgericht behob mit dem angefochtenen Erkenntnis das Straferkenntnis und stellte das Verfahren ein. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der Landespolizeidirektion Wien.

Der VwGH hielt fest, dass die Beachtung eines Stoppschildes zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs gehört und von jeder Kraftfahlerin bzw. jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten ist.

Das zu schützende Rechtsgut bei einem Verkehrszeichen „Halt vor Kreuzung“ ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Damit fehlt es im Fall der Nichtbeachtung eines Stoppschildes an einer in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens. Der VwGH hob daher das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auf.

7. August, Ro 2018/11/0003:

**Traktor-Führerscheinentzug wegen qualifizierter Geschwindigkeits-
überschreitung mit Kraftfahrzeug: Sinnesart des rücksichtslosen Verhaltens
im Straßenverkehr ist entscheidend**

Der VwGH behandelte in dieser Entscheidung die Frage, ob es nach der Begehung einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung (fallbezogen: Geschwindigkeitsüberschreitung um 57 km/h im Ortsgebiet) der Entziehung bzw. Einschränkung der Lenkberechtigung auch der Klasse F (Traktor) bedarf, obwohl mit einem Traktor kaum eine qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen werden kann.

Der VwGH hielt fest, dass dem Revisionswerber die Lenkberechtigung wegen Wegfalls seiner Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde. Dafür maßgebend ist, ob bei der betreffenden Person u.a. aufgrund einer erwiesenen bestimmten Tatsache (fallbezogen: Geschwindigkeitsüberschreitung um 57 km/h im Ortsgebiet mit einem Motorrad) angenommen werden muss, dass die Person „wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr“ gefährden wird. Entscheidend ist somit nicht bloß der Umstand, ob das gleiche Delikt wiederholt werden kann, sondern die aus der Deliktsbegehung hervorgetretene Sinnesart des rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr. Der Revisionswerber hat mit der Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h ein – massiv – rücksichtsloses Verhalten und eine diesbezügliche Sinnesart gezeigt. Ebenso liegt es auf der Hand, dass auch mit einem Fahrzeug der Klasse F ein rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr möglich ist. Es entspricht daher auch (bestehender) Judikatur des VwGH, dass die Nichteignung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit beim Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer geringen Bauartgeschwindigkeit (Traktor) nicht anders zu beurteilen ist als bei anderen Kraftfahrzeugen. Die Revision war daher zurückzuweisen.

7. August, Ro 2018/02/0010:

Gewaltsame Anhaltung durch Blockieren der Straße

Im vorliegenden Fall wurde der Mitbeteiligte von einem ihm nachfahrenden Polizeibeamten mittels Lautsprecher mehrmals aufgefordert stehen zu bleiben, weil dieser mit einem nicht zugelassenen Motorrad ohne Sturzhelm auf einer öffentlichen Straße fuhr. Der Mitbeteiligte blieb nicht stehen, sondern bog in einen Schotterweg ein, woraufhin der Polizeibeamte ihm folgte. Der Beamte wollte dem Mitbeteiligten mit dem Polizeifahrzeug in der Kurve den Weg blockieren, sodass dieser zum Anhalten gezwungen wird. Während des Überholens stießen beide Fahrzeuge

zusammen, wobei der Mitbeteiligte zu Sturz kam und sich verletzte. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gab der Beschwerde des Mitbeteiligten statt und erklärte die erzwungene Anhaltung für rechtswidrig, weil sie von der Ermächtigung nach § 97 Abs. 5 StVO zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge der Anhaltung von Verkehrsteilnehmern nicht umfasst sei, zumal sich diese nur darauf beschränke, Fahrzeuglenker mittels optischer und/oder akustischer Zeichen anzuhalten.

Gegenständlich stand unbestritten fest, dass der Polizeibeamte dem Mitbeteiligten nachfuhr, ihn mehrmals erfolglos zum Anhalten aufforderte und sodann überholte, um ihm den Weg abzusperren und zum Anhalten zu zwingen. Diese Vorgangsweise ist als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren. Der VwGH hob das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auf und hielt – u.a. mit Verweis auf Rechtsprechung des VfGH – fest, dass eine solche Maßnahme, die durch Blockieren der Fahrbahn ein Fahrzeug zum Anhalten bringen soll, grundsätzlich durch die Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO gedeckt ist. Ob die gesetzliche Ermächtigung im konkreten Fall allenfalls auf andere Weise überschritten oder missbraucht wurde bzw. ob der Mitbeteiligte aufgrund anderer Umstände in seinen subjektiven Rechten verletzt wurde, ist im fortgesetzten Verfahren zu klären.

21. September, Ra 2017/02/0201:

KFG: Fahren nur auf dem Hinterrad (sog. „Wheelie“) keine zulässige Fahrweise

Im gegenständlichen Fall wurde der Revisionswerber zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er als Lenker seines Motorrades einen Kreuzungsbereich absichtlich nur auf dem Hinterrad fahrend (sog. „Wheelie“) übersetzt, sowie nach Anhaltung und Kontrolle durch die Polizei, wegen dieses Fahrmanövers, beim Wegfahren erneut das Vorderrad absichtlich vom Boden angehoben habe.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien ab, weil sich der Revisionswerber im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten habe. Beim absichtlichen Fahren auf dem Hinterrad werde die Lenk- und Bremsbarkeit des Motorrades erheblich eingeschränkt und somit die Gefahr für den Motorradfahrer selbst als auch für die anderen Verkehrsteilnehmer überproportional erhöht. Gegen diese Entscheidung erhob der Revisionswerber vorliegende außerordentliche Revision.

Der VwGH bestätigte die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes und führte aus, dass die volle Beherrschbarkeit eines Fahrzeuges nur dann gewährleistet ist, wenn sämtliche Räder Kontakt mit der Fahrbahn aufweisen. Die bloße Möglichkeit,

das Vorderrad eines Motorrades während der Fahrt von der Fahrbahn abzuheben reicht nicht aus, um diese Fahrweise gemäß dem KFG als der Eigenart eines Kraftfahrzeuges entsprechend anzusehen. Der VwGH wies daher die Revision zurück.

8. Rundfunkrecht

19. Juni, Ro 2018/03/0016

Übertragungsrechte für die Spiele der UEFA Champions League

§ 31c Abs. 1 ORF-G verbietet dem ORF, aus Programmentgelt zufließende Mittel in einer zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nicht erforderlichen wettbewerbsverzerrenden Weise zu verwenden; insbesondere dürfen Mittel nicht verwendet werden, um Senderechte zu überhöhten, nach kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Preisen zu erwerben. Umgekehrt darf der ORF aus Programmentgelt zufließende Mittel zum Erwerb von Senderechten einsetzen, wenn der Erwerb zu einem nach kaufmännischen Grundsätzen gerechtfertigten, nicht überhöhten Preis erfolgt.

Im vorliegenden Fall beschwerte sich ein Privatsender, dass der ORF für den Erwerb der Übertragungsrechte für die Spiele der UEFA Champions League in drei Spielsaisons weitaus mehr Geld geboten hatte als die privaten Rundfunkanbieter. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte zwar das hohe Gebot des ORF, erblickte darin aber keinen überhöhten, nach kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Preis, weil der ORF aufgrund von Reichweiten- und Werbetarifvorteilen höhere Werbeeinnahmen kalkulieren habe können als seine privaten Mitbewerber. Der ORF habe daher nicht gegen § 31c Abs. 1 ORF-G verstoßen.

Die zugelassene Revision gegen diese Entscheidung wurde vom VwGH abgewiesen. Der Gerichtshof gestand zwar zu, dass der ORF aufgrund seiner historisch gewachsenen Marktmacht ein höheres Angebot habe legen können als die privaten Rundfunkbetreiber und er insofern bevorzugt gewesen sei. Allerdings diene § 31c Abs. 1 ORF-G nicht dazu, unterschiedliche Marktmacht zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten in allgemeiner Art und Weise zu regulieren. Die beihilfenrechtlich ausgerichtete Norm verfolge vielmehr den spezifischen Zweck, eine Wettbewerbsverzerrung, die (unmittelbar) aus dem Einsatz von finanziellen Mitteln aus dem Programmentgelt seitens des ORF entstehe, zu verhindern. Diese Wettbewerbsverzerrung sei im gegenständlichen Fall nicht vorgelegen.

9. Staatsbürgerschaftsrecht

30. April, Ro 2017/01/0003 und Ra 2017/01/0065:

„Gesicherter Lebensunterhalt“ nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:

Bestehendes Vermögen an sich bei der Berechnung regelmäßiger eigener Einkünfte nicht einzubeziehen

In dieser Entscheidung behandelte der VwGH die Frage, ob bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Überprüfung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nach § 10 Abs. 5 StbG bestehendes Vermögen (analog zur Rechtsprechung im Bereich des NAG) zu berücksichtigen ist.

Um von einem „hinreichend gesicherten Lebensunterhalt“ ausgehen zu können, müssen sowohl nach den Bestimmungen des NAG (§ 11 Abs. 5 NAG) als auch nach dem StbG (§ 10 Abs. 5 StbG) die eigenen Einkünfte einer fremden Person – für die Dauer der ihr verliehenen Rechtsposition – eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen.

Während ein Aufenthaltstitel nach dem NAG (meist) befristet erteilt wird (mit der Möglichkeit der Neubewertung der finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren), wird die Staatsbürgerschaft auf Dauer verliehen. Eine Prüfung der – langfristigen – Selbsterhaltungsfähigkeit kann im Staatsbürgerschaftsverfahren nur einmalig erfolgen. Insbesondere im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der verliehenen Rechtsposition kommt daher bei der Staatsbürgerschaftsverleihung dem Erfordernis der Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung besondere Bedeutung zu. Dazu kommt, dass bereits der Gesetzgeber selbst zwischen dem Wortlaut des § 11 Abs. 5 NAG und jenem des § 10 Abs. 5 StbG insofern eine Differenzierung vorgenommen hat, als unter den Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 5 StbG die Einbeziehung eines bestimmten bestehenden Vermögenswertes an sich in die Berechnung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nicht subsumierbar ist.

Zusammenfassend hielt der VwGH für den Bereich der Staatsbürgerschaftsverleihung fest, dass bestehendes Vermögen an sich bei der Berechnung regelmäßiger eigener Einkünfte nach § 10 Abs. 5 StbG außer Betracht zu bleiben hat und folglich auch hinsichtlich eines Sparguthabens oder sonstigen Vermögens, selbst wenn es die Summe der relevanten Richtsätze gemäß § 293 ASVG vor Antragstellung übersteigt, nicht von Ersparnissen in ausreichender Höhe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgegangen werden kann, da ein bestehender Vermögenswert – für sich genommen – bereits von vorneherein in die Berechnung regelmäßiger Einkünfte nach dem StbG nicht einzubeziehen ist.

30. April, Ra 2017/01/0417:

Falsche Identität als Verleihungshindernis im Staatsbürgerschaftsverfahren

Der VwGH hatte im vorliegenden Fall zu klären, ob die Verwendung einer falschen Identität im Asyl- und Staatsbürgerschaftsverfahren ein Hindernis für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG) darstellt.

Nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG hat das Verhalten einer oder eines Fremden Gewähr dafür zu bieten, dass diese oder dieser zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch bestimmte öffentliche Interessen gefährdet.

Diese Bestimmung fordert zum einen eine positive Einstellung zur Republik Österreich. Zum anderen hat die Staatsbürgerschaftsbehörde bei ihrer Prüfung vom Gesamtverhalten der Verleihungswerberin oder des Verleihungswerbers auszugehen. Entscheidend ist, ob der Schluss gerechtfertigt ist, die Verleihungswerberin oder der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung – oder andere Rechtsgüter – erlassene Vorschriften missachten.

Im vorliegenden Fall wurde das Ansuchen der mitbeteiligten Partei auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft von der Landesregierung Wien u.a. mit der Begründung abgewiesen, der Mitbeteiligte sei im Jahre 1997 unter einer falschen Identität nach Österreich eingereist und habe sich als sudanesischer Staatsangehöriger ausgegeben. Seitdem lebe der Mitbeteiligte durchgehend in Österreich. Erst im Jahr 2016 habe der Mitbeteiligte erstmals gegenüber der belangten Behörde seine wahre Identität bekanntgegeben. Zuvor habe der Mitbeteiligte im Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft eine gefälschte Geburtsurkunde vorgelegt, um seine falsche Identität zu bescheinigen.

Das Verwaltungsgericht Wien gab der Beschwerde des Mitbeteiligten nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung statt. Dass der Mitbeteiligte jahrelang unter einer falschen Identität in Österreich gelebt habe, sei für das Verwaltungsgericht für sich genommen ohne besondere Bedeutung. Für den Mitbeteiligten sprächen sein außergewöhnlicher Werdegang nach seiner Entlassung aus der Haft und seine vorbildliche Integration, wovon nicht nur seine Sprachkenntnisse, sondern auch sein berufliches Fortkommen zeugten.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis hob der VwGH die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien auf. Der VwGH konnte nach allgemeinen Ausführungen zur Verwendung einer falschen Identität im Asyl- und im Staatsbürgerschaftsverfahren die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, für sich genommen sei ohne

Bedeutung, dass der Mitbeteiligte jahrelang unter einer falschen Identität in Österreich gelebt habe, in keiner Weise teilen. Mit der (in der vorliegenden Rechtssache festgestellten) vorsätzlichen Verwendung einer falschen Identität sowohl im Asyl- als auch im staatsbürgerschaftlichen Verleihungsverfahren setzte die mitbeteiligte Partei ein Verhalten, in dem eine negative Einstellung gegenüber den – zum Schutz vor Gefahr für die Sicherheit sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung erlassenen – Gesetzen zum Ausdruck kommt. Dass dieses Verhalten durch die Vorlage einer gefälschten Urkunde weiter verstärkt wurde, hat ebenso wie das Verhalten selbst in die Gesamtbetrachtung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG einzufließen.

25. September, Ra 2017/01/0331:

Erwerb der Staatsbürgerschaft für sogenannte „Putativösterreicher“ (nach § 64a Abs. 19 bzw. § 57 StbG)

Nach § 64a Abs. 19 bzw. § 57 StbG erwirbt eine Fremde oder ein Fremder unter bestimmten Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn diese oder dieser der Behörde schriftlich anzeigt, von einer österreichischen Behörde fälschlicherweise für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren als österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger behandelt worden zu sein und jene oder jener dies nicht zu vertreten hatte.

Im vorliegenden Fall stellte die zuständige Landesregierung mit Bescheid fest, dass der als Österreicher geborene Revisionswerber die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, weil er am 12. Juni 1975 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Wien abgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtete sich die vorliegende Revision. Der VwGH wies diese bezogen auf die vorliegende Rechtsfrage ab, weil der Revisionswerber die österreichische Staatsbürgerschaft einen bestimmten Zeitraum innehatte und somit die Staatsbürgerschaft nicht nach § 64a Abs. 19 (iVm § 57) StbG (wieder) erwerben konnte.

Der VwGH führte aus, dass diese Regelungen – nach dem Willen des Gesetzgebers – lediglich für Personen gelten, die „nie“ die österreichische Staatsbürgerschaft innehatten. Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen daher Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft einmal besessen, diese aber in der Folge – aus welchen Gründen auch immer – wieder verloren haben (und nach eingetretenem Staatsbürgerschaftsverlust von einer Behörde als österreichische Staatsbürger behandelt werden). Die Regelungen ermöglichen somit nur den erstmaligen Erwerb, nicht den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft.

10. Personenstandsrecht

25. September, Ra 2018/01/0264:

Kein Rechtsanspruch von Verlobten die Trauung an einem bestimmten Ort vorzunehmen

In diesem Erkenntnis setzte sich der VwGH mit der Frage auseinander, ob Verlobten im Rahmen der Eheschließung nach dem PStG 2013 ein Rechtsanspruch bzw. eine Parteistellung bei der Festlegung von Ort, Zeit und Abhaltung der Trauungszeremonie zusteht.

Nach § 19 Abs. 1 PStG 2013 können Verlobte zunächst den Ort der Eheschließung dahingehend frei wählen, als die Eheschließung bei jeder Personenstandsbehörde des Bundesgebietes vorgenommen und somit auch beantragt werden kann. Die jeweilige Personenstandsbehörde hat nach § 18 Abs. 1 PStG 2013 die Trauung „in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen“. In den Erläuterungen stellt der Gesetzgeber selbst klar, dass es alleine der (jeweiligen) Personenstandsbehörde obliegt, den Ort zu bestimmen, wo eine Trauung stattfinden kann. Die Personenstandsbehörde hat, um die Trauung vorzunehmen, zumindest einen Ort zur Verfügung zu stellen, „welcher der Bedeutung der Ehe entspricht“. Darüber hinaus kann aus dem Gesetz kein Rechtsanspruch der Verlobten abgeleitet werden, die Trauung an einem anderen Ort vorzunehmen. Wird dennoch ein solcher Antrag eingebracht, ist dieser Antrag zurückzuweisen.

14. Dezember, Ro 2018/01/0015:

Personenstandsgesetz 2013: Eintragung „inter“ zulässig

Mit Entscheidung vom 15. Juni 2017, G 77/2018, hielt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zum Personenstandsgesetz 2013 fest, dass intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht also nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, ein Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. Die zu diesem Verfahren führende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde vom VfGH aufgehoben (VfGH vom 27. Juni 2018, E 2918/2016).

Im zweiten Rechtsgang stellte das Landesverwaltungsgericht fest, dass der Geschlechtseintrag der mitbeteiligten Partei im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) von „männlich“ auf „inter“ zu berichtigen sei. Gleichzeitig ließ es die ordentliche Revision an den VwGH mit den Fragen zu, ob die Geschlechtsbezeichnung „inter“ in das ZPR eingetragen werden könne. Weiters, ob das Landesverwaltungsgericht im Wege einer Feststellung zu entscheiden habe, obwohl

sie die beantragte Eintragung nicht selbst vornehmen könne. Das Bundesministerium für Inneres erhob gegen die Entscheidung ordentliche Amtsrevision und begründete dies damit, dass keine Rechtsprechung bestehe, wie künftig bei der begrifflichen Zuordnung einer Geschlechtsangabe für intersexuelle Personen vorzugehen sei.

Der VwGH verwies zunächst darauf, dass er bei Prüfung der vom Verwaltungsgericht erlassenen Entscheidung an die Rechtsauffassung des VfGH gebunden ist und daher allein zu beurteilen hat, ob diese Entscheidung der Rechtsauffassung des VfGH entspricht. Der VwGH befasste sich in diesem Rahmen u.a. mit den diesbezüglich vorgelegten Fragen und führte im Wesentlichen Folgendes aus:

In seinem Erkenntnis erachtete der VfGH zwei Voraussetzungen für eine Berichtigung des Geschlechtseintrags für maßgeblich: Es muss sich 1. um Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich handeln (sog. Intersexualität), die sich 2. auch nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Beide Voraussetzungen hatte das Verwaltungsgericht – dem VfGH folgend – im konkreten Fall als gegeben festgestellt. Dabei stellte der VwGH klar, dass es nach der Rechtsprechung des VfGH auf das biologische, körperliche Geschlecht und nicht auf die Identität eines Menschen ankommt.

Auch lässt die Entscheidung des VfGH – so der VwGH weiter – deutlich erkennen, dass dieser davon ausging, dass die Eintragung (nicht zu ändern, sondern) rückwirkend zu berichtigen sei.

Ausgehend von der Entscheidung des VfGH vom 15. Juni 2017, G 77/2018, bestanden nach Ansicht des VwGH keine Bedenken, wenn das Verwaltungsgericht in der vorliegenden Rechtssache den Begriff „inter“ als Ausdruck der Geschlechtsidentität von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich verwendet.

Der VwGH verwies zuletzt auf seine Rechtsprechung, nach der eine Berichtigung einer Eintragung durch ein Verwaltungsgericht keinen Bedenken begegnet.

Die Revision wurde daher zurückgewiesen.

11. Abgabenrecht, Steuerrecht

24. Jänner, Ra 2017/13/0005:

Steuerbefreiung beim Verkauf der „Hauptwohnsitz-Eigentumswohnung“

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988 sind Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens

fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Der Revisionswerber war seit dem Jahr 2007 Mieter einer Genossenschaftswohnung und erwarb mit Ablauf des Jahres 2012 im Zuge der Begründung von Wohnungseigentum in der Wohnanlage Wohnungseigentum an seiner bisherigen Mietwohnung (Genossenschaftswohnung). Zum 1. November 2013 verkaufte er die Wohnung.

Das Finanzamt beurteilte den Vorgang als steuerpflichtige Immobilienveräußerung; den Gewinn aus der Veräußerung unterzog es daher der Immobilienertragsteuer. Das Bundesfinanzgericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde mit der Begründung ab, dass die Hauptwohnsitzbefreiung die Nutzung einer Eigentumswohnung während bestimmter Fristen *als Eigentümer* erfordere. Die Hauptwohnsitzbefreiung käme daher nicht zur Anwendung und die Veräußerung unterliege der Besteuerung.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte die Ansicht des Bundesfinanzgerichtes nicht: Der Wortlaut der Befreiungsbestimmung stellt nur auf die durchgehende Nutzung der Wohnung als Hauptwohnsitz, nicht aber auf einen bestimmten Rechtstitel für diese Nutzung ab. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn (der Finanzierung eines neuen Wohnsitzes) des § 30 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988 lässt sich ableiten, die Anwendbarkeit dieser Befreiung setze voraus, dass die Wohnung im Zeitraum, in dem sie dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnsitz diene, in seinem Eigentum gestanden ist.

Auch dass die gegenständliche Wohnung nicht über den gesamten Zeitraum, in dem sie dem Revisionswerber als Hauptwohnsitz gedient hat, eine „Eigentumswohnung“ iSd Wohnungseigentumsgesetzes 2002 war (Wohnungseigentum wurde erst vor der Veräußerung begründet), ändert an der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung nichts.

Die Einkünfte aus der Veräußerung der Eigentumswohnung waren daher gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988 von der Einkommensteuer (ImmoEST) befreit.

29. Mai, Ro 2017/15/0024:

E–Fax an die Telefax-Anschlussstelle des Finanzamtes
(Bundesfinanzgerichtes) als wirksame Eingabe

Ein Steuerpflichtiger wollte gegen die Einkommensteuervorschreibungen 2007 bis 2009 des Finanzamtes Beschwerde erheben, und zwar durch seine bevollmächtigte Steuerberaterin.

Die Beschwerden wurden am PC eines Mitarbeiters der Steuerberatungskanzlei in elektronischer Form erstellt. Sodann wurde am Computer im Dokument die Unterschrift der Steuerberaterin elektronisch eingefügt und die Eingaben per E-Mail mit der Adresse (Domain) „@faxmaker.com“ unter Angabe der Faxnummer des Finanzamtes an den „GFI Faxmaker“ Faxserver dieser Steuerberatungskanzlei übermittelt. Der Faxserver der Steuerberatungskanzlei wandelte die vom E-Mail Server (SMTP) empfangenen Nachrichten in das Faxformat um und leitete sie sodann über das Telefonnetz (Festnetz) an die Telefaxnummer des Finanzamtes weiter. Die Erstellung und Übermittlung der Beschwerden erfolgte also papierlos.

Das Finanzamt legte die Beschwerden dem Bundesfinanzgericht vor. Das Bundesfinanzgericht entschied darüber mit Beschluss vom 17. März 2017 dahingehend, dass das Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Begründend führte es aus, der Weg der Einreichung eines Anbringens mittels Telefax sei in der TelekopieVO (BGBl. Nr. 494/1991) normiert. § 1 TelekopieVO erkläre (nur) Anbringen für zulässig, die unter Verwendung eines Telekopierers (Telefaxgerätes) eingereicht würden, wobei nach § 3 TelekopieVO das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben sei. Die grundsätzlich für Anbringen geforderte Schriftlichkeit (§ 85 Abs. 1 BAO) in Gestalt papierener Stofflichkeit müsse also nach der TelekopieVO auch bei einem Fax von Anfang an vorliegen. Ein Faxserver, der – wie im gegenständlichen Fall – lediglich ein in elektronischer Form eingehendes E-Mail in eine Faxdatei (Bilddatei) umwandle, sei nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes nicht als Telekopierer anzusehen. Die Übertragung mittels Telekopierers setze ein schriftliches Dokument voraus; ein solches fehle im gegenständlichen Fall.

Aufgrund der Revision des Steuerpflichtigen hob der VwGH den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes als inhaltlich rechtswidrig auf, weil er die Beschwerde als wirksame Eingabe beurteilte. Der VwGH begründet: In § 86a Abs. 2 BAO hat der Gesetzgeber den Bundesminister für Finanzen als Verordnungsgeber ausdrücklich dazu ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen welche Arten automationsunterstützter Datenübertragungen an Abgabenbehörden und Verwaltungsgerichte zugelassen oder ausgeschlossen sind. Diese Ermächtigung hat der Bundesminister für Finanzen mit der Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen, BGBl 1991/494, wahrgenommen und in § 3 der Verordnung für die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers eine Verpflichtung des Einschreiters normiert, „das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben“. Damit ist als Voraussetzung einer mängelfreien

Eingabe mittels Telekopierers klar geregelt, dass vor der Einreichung des Anbringens eine Unterschrift auf das Original zu setzen und in der Folge dieses eigenhändig unterschriebene Original dem Telekopierer zuzuführen ist.

Fehlt es demgegenüber – wie im Revisionsfall – an einem eigenhändig unterschriebenen Original des Anbringens iSd § 3 der Verordnung für die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers, wird das Anbringen allerdings nicht wie ein E-Mail, sondern mittels eines Telefaxgerätes oder gleichzuhaltender Fax-Software an das Finanzamt, nämlich dessen Telefax-Anschlussstelle übermittelt, so liegt keine auf unzulässigem Einbringungsweg übermittelte Eingabe vor, weil die Einreichung ja „unter Verwendung eines Telekopierers“ iSd zitierten Verordnung des Bundesministers für Finanzen erfolgt ist. Es liegt eine wirksame, aber (lediglich) mangelhafte Eingabe vor. In diesem Fall kommt die allgemeine Regelung des § 85 Abs. 2 BAO zur Anwendung, wonach Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung berechtigen. Das Bundesfinanzgericht hätte daher angesichts des von ihm festgestellten Fehlens eines handschriftlich unterschriebenen Originals der eingegangenen Telekopie mit einem Mängelbehebungsauftrag vorgehen müssen (§ 2a iVm § 85 Abs. 2 BAO).

27. Juni, Ro 2016/15/0025:

Körperschaftsteuer: Grundstücksveräußerung einer Körperschaft öffentlichen Rechts unterliegt der Immobilienertragsteuer

In diesem Fall veräußerte eine Pfarrpfünde (das ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts) im Juli 2012 drei landwirtschaftliche Grundstücke. Mit 1.4.2012 ist die neue Immobilienbesteuerung („ImmoEST“) in Kraft getreten, nach der grundsätzlich jegliche Liegenschaftsveräußerung steuerpflichtig ist, und zwar entweder als Verkauf von Privatvermögen (private Grundstücksveräußerung) oder als Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens.

Die Körperschaft vertrat die Ansicht, dass die Grundstücksveräußerung nicht der Immobilienertragsteuer unterliegt. Die Grundstücke gehörten nämlich zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Pfarrpfünde und damit nicht zum Privatvermögen. Daher könne keine steuerpflichtige private Grundstücksveräußerung vorliegen. Und nach den Regeln des Körperschaftsteuergesetzes sei die Veräußerung von Betriebsvermögen bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts nur im Rahmen der gewerblichen Betriebe („Betrieb gewerblicher Art“) zu erfassen, nicht hingegen im Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Das Bundesfinanzgericht teilte – im Gegensatz zum Finanzamt – die Auffassung der Pfarrpfünde.

Über die Revision des Finanzamtes hob der VwGH die stattgebende Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf. Im Zuge der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 22/2012, ab 1.4.2012 wurden Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen in den Katalog der steuerpflichtigen Einkünfte aufgenommen. In § 30 Einkommensteuergesetz 1988 werden als private Grundstücksveräußerungen Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken definiert, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. Das Vermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts, das nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art zählt, ist in steuerlicher Hinsicht kein Betriebsvermögen. Somit stellen auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Körperschaft öffentlichen Rechts kein Betriebsvermögen dar. Deren Veräußerung führt daher bei der Körperschaft als private Grundstücksveräußerung nach § 21 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988 iVm § 30 Einkommensteuergesetz 1988 zur Steuerpflicht.

27. Juni, Ra 2017/15/0043:

Einkommensteuer: Werbungskosten eines Profiradrennfahrers

Der in Österreich ansässige Abgabepflichtige war als Profiradrennfahrer für ein deutsches Team tätig und dabei bei einer deutschen GmbH angestellt. Von dieser GmbH erhielt er für die Teilnahme an Radrennveranstaltungen (in verschiedenen Staaten) monatliche Entgelte, die zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führten. Die Einkünfte wurden auf der Grundlage der betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen den betroffenen Staaten, in denen die sportliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, zugeteilt. Wesentliche Einkommensteile waren in Österreich (Ansässigkeitsstaat) zu erfassen.

Mit der vom Finanzamt gegen die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes erhobenen Revision wurde die vom Bundesfinanzgericht angenommene einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit verschiedener Aufwendungen bestritten.

Das Bundesfinanzgericht hatte Prämien zu privaten Pensionsversicherungen als abzugsfähige Werbungskosten behandelt, weil die Erlangung der Lizenz des internationalen Radrennsportverbandes (UCI) den Abschluss von Lebens- oder Pensionsversicherungen voraussetzt. Der VwGH teilte diese Ansicht des Bundesfinanzgerichtes nicht: Eine private Lebensversicherung, die – wie im gegenständlichen Fall – auch den Erlebensfall umfasst, erfüllt die Funktion einer Altersversorgung, sodass gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 Aufwendungen der

privaten Lebensführung vorliegen und eine Absetzbarkeit der Versicherungsprämien nicht in Frage kommt.

Weiters hatte das Bundesfinanzgericht Mehraufwendungen für den erhöhten Kalorienbedarf des Profiradrennfahrers sowie für „legal leistungssteigernden“ Spezialkaffee als Werbungskosten anerkannt. Der VwGH trat auch dieser Ansicht des Bundesfinanzgerichtes entgegen, da § 20 Abs. 1 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz 1988 Lebensmittelaufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen generell vom Abzug ausschließt. Die Kontrolle des menschlichen Stoffwechsels ist ebenso wie die Aufnahme der erforderlichen Nahrung und Flüssigkeit dem Bereich der Lebensführung zuzurechnen, selbst wenn mit der Berufsausübung ein überdurchschnittlicher Energie- bzw. Flüssigkeitsverbrauch verbunden sein sollte.

Die deutsche GmbH hatte dem Rennfahrer die Entlohnung jeweils nach Abzug eines Betrages von jeweils 20% für im Ausland abzuführende Ertragsquellensteuern ausbezahlt. Das Bundesfinanzgericht hatte in seiner Entscheidung diese einbehaltenen Abzugssteuerbeträge als abzugsfähige Werbungskosten behandelt. Der VwGH trat auch dieser Auffassung entgegen und wies darauf hin, dass gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988 die Einkommensteuern sowie sonstige Personensteuern nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Dieses Abzugsverbot erfasst sämtliche in- und ausländischen Personensteuern. Das Bundesfinanzgericht hatte somit die Abzugssteuerbeträge zu Unrecht als abzugsfähig behandelt.

Der VwGH hob daher die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf.

12. September, Ra 2017/13/0040:

Einkommensteuer: Zahlung für „Essen auf Rädern“ als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Strittig war in diesem Fall, ob die Aufwendungen einer behinderten Person, im konkreten Fall einer Pensionistin mit Behinderung, für „Essen auf Rädern“ als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerberechnung absetzbar sind.

Privataufwendungen müssen sowohl zwangsläufig wie auch außergewöhnliche sein, damit sie einkommensteuerlich nach § 34 EStG absetzbar sind. Das Finanzamt und das Bundesfinanzgericht gingen von der Nichtabsetzbarkeit der geltend gemachten Aufwendungen aus und begründeten dies mit dem Fehlen der Außergewöhnlichkeit der Zahlungen.

Der VwGH gab der außerordentlichen Revision der Pensionistin Folge und hob die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes auf, weil es rechtswidrig war, die

einkommensteuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ zu versagen.

Der VwGH führte aus, eine Belastung ist außergewöhnlich, wenn sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwächst. Bei der Beurteilung der Außergewöhnlichkeit ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine bloß gelegentliche, sondern um eine behinderungsbedingte laufende Verpflegung mittels fremd hergestellter und nach Hause zugestellter Hauptmahlzeiten handelt, was für die Außergewöhnlichkeit spricht. Zudem bilden aber die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen den Maßstab für die Beurteilung der Außergewöhnlichkeit; dabei geht es darum, dass der laufende Erwerb außer Haus zubereiteter Speisen bei gehobenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Umständen nicht mehr als „außergewöhnlich“ beurteilt werden kann, was einer steuerlichen Absetzbarkeit entgegen stünde.

Im Einzelfall ist es auch möglich, dass zwar der Aufwand für den laufenden Erwerb fremd zubereiteter Mahlzeiten im Hinblick auf die guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht außergewöhnlich ist, sehr wohl aber der zusätzliche Aufwand für die tägliche Zustellung der Speisen nach Hause; in einem solchen Fall wäre nur der Aufwand für die tägliche Zustellung von „Essen auf Rädern“ steuerlich absetzbar.

12. Jagdrecht, Waffenrecht

19. Juni, Ra 2017/03/0104:

Vogelschutzrichtlinie: Abschuss von an sich geschützten Graureihern unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Im vorliegenden Fall beantragte der Revisionswerber als Fischereiberechtigter im gegenständlichen Fischrevier den Abschuss von zumindest zwei Graureihern, weil seit dem Aufkommen von Graureihern der Bachsaibling nahezu ausgerottet sei. Sein Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol u.a. mit der Begründung ab, dass § 52 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG) zwar Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden vorsehe, allerdings lägen im konkreten Fall die gesetzlich normierten Voraussetzungen für einen „Wildschaden“ nach dem TJG nicht vor.

Der VwGH hielt fest, dass die Legaldefinition von „Wildschäden“ im TJG (§ 2 Abs. 7 TJG) die unionsrechtliche Schadensumschreibung in der Vogelschutzrichtlinie (Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Fall der Vogelschutzrichtlinie) nicht einschränken kann.

Die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), die mit § 52 TJG umgesetzt werden soll, hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, zum Ziel. Nach der Vogelschutzrichtlinie kann von den Schutzbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden; etwa wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern notwendig ist. Auf dem Boden des Unionsrechts sind gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden (hier: § 52 TJG), soweit wie möglich im Lichte des Wortlautes und des Zweckes dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen. Damit kann dem Begriff der „Wildschäden“ nach § 52 Abs. 1 TJG nur ein Inhalt unterstellt werden, der mit Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie konform geht.

Weil das Verwaltungsgericht die Rechtslage unzutreffend beurteilt hatte, hob der VwGH das Erkenntnis auf.

13. November, Ra 2018/03/0099:

Entzug von Waffenbesitzkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit aufgrund Nichtanerkennung des WaffG und der darauf gegründeten Rechtsvorschriften

Im vorliegenden Fall entzog das Verwaltungsgericht dem Revisionswerber seine Waffenbesitzkarte, weil er nicht mehr die erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 WaffG aufweise. Dies wurde u.a. damit begründet, dass er durch seine Geisteshaltung bzw. sein außenwirksames Handeln die Legitimation des Staates und seiner Einrichtungen abstreite und die bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen – insbesondere das WaffG und die darauf gegründeten Rechtsvorschriften – nicht zur Gänze als verbindlich anerkenne. Sein Verhalten gebe Anlass zur Befürchtung, dass er auch die Regelungen des WaffG und seiner Durchführungsverordnungen nicht strikt befolgen werde. Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Frage, ob die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes den Regelungen des WaffG entsprach.

Nach § 25 Abs. 3 WaffG ist die Behörde verpflichtet, einer Person die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen, wenn die berechtigte Person nicht mehr verlässlich iSd § 8 Abs. 1 WaffG ist. Der Entzug stellt eine administrative Maßnahme dar, die insbesondere sicherstellen soll, dass die maßgeblichen waffenrechtlichen Rechtsvorschriften sowie die darauf gegründeten Verhaltensweisen beachtet werden. Die Verlässlichkeit wird durch eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen beurteilt. In diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften der zu

beurteilenden Person einzufließen; nicht aber ein Werturteil über ihr Handeln im Einzelfall. Bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist angesichts des mit dem Waffenbesitz verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ein strenger Maßstab anzulegen.

Der VwGH bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und hielt fest, dass dessen Beurteilung, der Revisionswerber weise nicht mehr die erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit auf und diesem sei daher seine Waffenbesitzkarte zu entziehen gewesen, der Rechtslage entspricht. Sein Verhalten ließ insbesondere erkennen, dass er nicht bereit ist, die maßgeblichen waffenrechtlichen Rechtsvorschriften – zu denen u.a. die Duldung der (in der Regel von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten) Überprüfung der Verlässlichkeit zählt – einzuhalten. Werden einer Vereinigung, die notorisch die Beachtung österreichischer Rechtsvorschriften fundamental ablehnt, verhängte Strafverfügungen weitergeleitet, wird damit zumindest in Kauf genommen, dass diese Vereinigung im Erkenntnis näher beschriebene – unzulässige – Schritte gegen österreichische Behörden bzw. deren Bedienstete setzt. Der VwGH wies daher die Revision ab.

13. Gemeinderecht

24. April, Ra 2018/05/0056:

Hühnerstall mit Widmung „Wohngebiet“ unvereinbar

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerberin von der zuständigen Behörde aufgetragen, den auf ihrer Liegenschaft errichteten Hühnerstall zu beseitigen und das Halten von Hühnern auf der Liegenschaft einzustellen. Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin eine Beschwerde, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht vertrat u.a. die Auffassung, dass die gegenständliche Haltung von Hühnern und die Errichtung des Hühnerstalles mit der Widmung „Wohngebiet“ unvereinbar seien.

Für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Wohngebiet“ gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, ist von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden; also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass Hühner nicht typischerweise im Haushalt gehalten und bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung nicht üblicherweise errichtet würden, sodass die Haltung von drei Haushühnern und die Errichtung des genannten Hühnerstalles auf der Liegenschaft der Revisionswerberin

mit der Widmung „Wohngebiet“ unvereinbar und daher unzulässig seien, konnte nicht als rechtswidrig erkannt werden, weshalb der VwGH die Revision zurückwies.

19. Dezember, Ra 2018/03/0110:

Kommentar auf Facebook kann als Anstandsverletzung im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei bestraft werden

Im vorliegenden Fall wurde der Mitbeteiligte von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wegen der Übertretung des § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetzes in fünf Fällen für schuldig erkannt und mit Geldstrafen von jeweils 50 € bestraft, weil er in einer Facebook-Gruppe Kommentare verfasst und veröffentlicht hatte, die den öffentlichen Anstand verletzt hätten. Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde des Mitbeteiligten statt und stellte das Strafverfahren ein, weil das Verhalten des Mitbeteiligten an eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende Öffentlichkeit trete und deshalb nach dieser Bestimmung nicht strafbar sei.

Gemäß § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz ist es verboten, den öffentlichen Anstand zu verletzen. Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten, das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit darstellt. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei, welche in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die örtliche Sicherheitspolizei ist jener Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (gegenständlich: zur Wahrung des öffentlichen Anstandes).

Der VwGH hatte nun die Frage zu beantworten, ob das Verhalten, welches unter Verwendung von Facebook an eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende Öffentlichkeit tritt, nach § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei bestraft werden kann.

Er hielt fest, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol zu Recht davon ausging, dass der Mitbeteiligte durch seine unflätigen Kommentare auf der näher bezeichneten Facebook-Seite die in der Öffentlichkeit zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit verletzt hatte und dass diese Tatbegehungen jeweils öffentlich erfolgten. Die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes, dass es sich dabei um keine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei handle, teilte der VwGH jedoch nicht. Er führte – beziehend auf Rechtsprechung des VfGH – aus, dass auch ein Kommentar auf Facebook bei ausreichender Verknüpfung mit lokalen Verhältnissen (etwa weil sie justizielle Strafverfahren oder Amtsträger betrafen, die

einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft hatten) als Anstandsverletzung im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei geahndet werden kann. Weil diesbezügliche Feststellungen der Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes fehlten, hob der VwGH das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes auf.

14. Schulrecht

29. November, Ro 2017/10/0020:

Zu den Anforderungen einer vorwissenschaftlichen Arbeit im Zuge der Matura

Die Revisionswerberin, eine Schülerin des Musischen Gymnasiums Salzburg, verfasste im Rahmen der Matura eine – von der Schulbehörde genehmigte – vorwissenschaftliche Arbeit (VWA) mit dem Titel „Das Zusammenspiel von Gehirn, Psyche und Organen basierend auf fünf Biologischen Naturgesetzen“. Die Prüfungskommission beurteilte die abschließende Arbeit mit „Nicht genügend“. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Landesschulrat mit Bescheid ab und bestätigte die Beurteilung der Prüfungskommission. In ihrer VWA habe die Revisionswerberin bestimmte Aussagen und Thesen einer Person unreflektiert übernommen und diese ohne weitere Verweise auf die Umstrittenheit der Thesen unkommentiert als „strenge Wissenschaft“ bezeichnet. Sie habe einseitiges Datenmaterial verwendet und die Gegenüberstellung der Aussagen und Thesen ihres alternativmedizinischen Themas mit den Methoden der Schulmedizin unterlassen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Revisionswerberin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und brachte u.a. vor, das alternativmedizinische Thema sei seitens der Betreuungskraft und der Schulleiterin genehmigt worden. Multiperspektivität und Kontroversität seien nicht Teil der abgestimmten Themenstellung gewesen; ein Vergleich zur Schulmedizin sei nicht vereinbart gewesen. Eine „gewisse Umstrittenheit“ der Thematik sei ihr bekannt gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde ab und ließ gleichzeitig die ordentliche Revision an den VwGH zu, weil es an Rechtsprechung zu den maßgeblichen Bestimmungen der §§ 34 bis 38 SchUG iVm §§ 7 bis 10 Prüfungsordnung AHS fehle.

Auf bestehende Rechtsprechung hinweisend, führte der VwGH aus, dass – entgegen dem Vorbringen in der Revision – ausschließlich die „Leistungen der Schüler“ Gegenstand der Leistungsbeurteilung sind. Im Rahmen der Leistungsbeurteilung ist demnach nicht zu prüfen, ob den Anforderungen an eine kontinuierliche Betreuung in ausreichendem Maß entsprochen worden ist.

Für den Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen sieht § 7 Prüfungsordnung AHS vor, dass die vorwissenschaftliche Arbeit aus einer „auf

vorwissenschaftlichem Niveau“ zu erstellenden schriftlichen Arbeit über ein dem Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule entsprechendes Thema einschließlich deren Präsentation und Diskussion besteht. Bei der Themenfestlegung ist § 8 Abs. 1 leg. cit. zu beachten; demnach ist erforderlich, dass unterschiedliche Informationsquellen unter sachgerechter Nutzung sowie Einsatz neuer Medien und geeigneter Lern- und Arbeitstechniken zielführende Aufschlüsse über den Themenbereich zulassen. Zusammenhängende Sachverhalte sollen selbständig mit geeigneten Methoden erfasst und unter Zugrundelegung logischer Denkweisen sinnvoll hinterfragt und kritisch problematisiert werden können. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll ihre bzw. seine Fähigkeit unter Beweis stellen, das festgelegte – und von der Schulbehörde genehmigte – Thema auf einem vorwissenschaftlichen Niveau abzuhandeln.

Gegenständlich wurde nach diesen Bestimmungen ein Thema festgelegt, dem die zuständige Schulbehörde gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. zustimmte. Dieses Thema hatte (nach der Themenstellung, der angeführten Literatur als auch den Ausführungen zum „Erwartungshorizont“) unmissverständlich die Darlegung lediglich einer bestimmten Sichtweise zu Krankheitsursachen zum Inhalt, die von der medizinischen Wissenschaft nahezu geschlossen als völlig haltlos angesehen wird. Der VwGH hielt fest, dass die gestellten Anforderungen für die Beurteilung jedenfalls vor dem Hintergrund des festgelegten und von der Schulbehörde genehmigten Themas der Arbeit zu sehen sind. Dass die Behandlung des konkret vorliegenden Themas auf vorwissenschaftlichem Niveau jedenfalls darzulegen hätte, dass und aus welchen Gründen die Sichtweise unter medizinisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten jeder Grundlage entbehrt, um die Leistungsanforderungen an eine vorwissenschaftliche Arbeit inhaltlich und methodisch überwiegend zu erfüllen, überspannt nach Ansicht des VwGH die an eine vorwissenschaftliche Arbeit zu stellenden Anforderungen.

Der VwGH hob das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf.

15. Versammlungsrecht

22. März, Ra 2017/01/0359:

Veranstalterin oder Veranstalter einer Versammlung im Sinne des § 2 Abs. 1 VersG

Im vorliegenden Fall wurde über die Revisionswerberin eine Verwaltungsstrafe verhängt, weil diese als „Veranstalterin“ unterlassen habe, eine Versammlung im Sinne des VersG rechtzeitig der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zu Unrecht, wie der VwGH im gegenständlichen Erkenntnis festhielt.

Wird eine Versammlung – wie im Revisionsfall – nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalterin oder Veranstalter anzusehen, die in den anderen Versammlungsteilnehmenden den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat; was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt. Darüber hinaus gilt als Veranstalterin oder Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit oder gegenüber der Behörde als solche oder solcher auftritt; weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung oder die bloße Teilnahme an einer Versammlung begründen jedoch keine Veranstaltereneigenschaft.

16. Auskunftsrecht

29. Mai, Ra 2017/03/0083:

Auskunftsrecht gegenüber Behörden kann auch Zugang zu Dokumenten umfassen: Ausnahmen zur Auskunftspflicht sind insbesondere gegenüber Medien eng auszulegen

Das Wiener Auskunftspflichtgesetz räumt jeder Person ein subjektives Recht auf Auskunftserteilung ein. Eine Behörde hat demnach einer Person grundsätzlich Auskunft zu geben. Dies gilt, soweit keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, und nur insoweit, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiters muss eine Auskunft nicht erteilt werden, wenn das Auskunftsbegehren offenkundig mutwillig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass das Wiener Auskunftspflichtgesetz im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK – verfassungskonform – auszulegen ist. Ausnahmen sind insbesondere dann eng auszulegen, wenn z.B. Anfragen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische Aktivitäten zu sehen sind. Eine Auskunft kann nicht pauschal mit der Begründung verweigert werden, dass hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflicht besteht. Vielmehr hat die Behörde Auskunft über jene Vorgänge zu erteilen, für die keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht. Wird die beantragte Auskunft (teilweise) aufgrund von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten verweigert, hat die Behörde darüber mit Bescheid abzusprechen und Feststellungen über jene Umstände zu treffen, auf die sich eine Verweigerung gründet. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf den Auskunftsverweigerungsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben: Dies kann nach Ansicht des

VwGH zur Folge haben, dass Übersichtsaskünfte zu geben sind bzw. Zugang zu den relevanten Dokumenten einzuräumen ist.

Im vorliegenden Fall begehrte der Revisionswerber beim Magistrat der Stadt Wien Auskunft über dessen Aktion „Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen“ in der Verwaltung und über das Ergebnis der Prüfung dieser Vorschläge. Nach seinen Angaben seien im Zuge des Projektes Vorschläge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wien eingeholt und über erste Ergebnisse der Prüfung dieser Vorschläge in Medien berichtet worden. Der Magistrat der Stadt Wien stellte daraufhin pauschal fest, dass die Auskunft nicht zu erteilen sei, weil es sich u.a. um Bereiche handle, die der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen würden. Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte diese Entscheidung.

Mit Erkenntnis vom 29. Mai 2018, Ra 2017/03/0083, hat der VwGH der Revision Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien dahingehend geändert, dass der Bescheid aufgehoben und an den Magistrat der Stadt Wien zurückverwiesen wurde. Der Magistrat der Stadt Wien hat nun – gebunden an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes – einen neuen Bescheid zu erlassen.

17. Datenschutzrecht

16. Mai, Ra 2017/04/0080:

Abnahme einer Speicherkarte muss notwendig bzw. verhältnismäßig sein

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerber bestraft, weil er der Datenschutzbehörde eine Videoüberwachung mittels zwei Videokameras nicht gemeldet hatte. Weiters wurde die Speicherkarte von der Bezirkshauptmannschaft für verfallen erklärt. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Der VwGH hatte gegenständlich zu beurteilen, ob die Speicherkarte rechtmäßig für verfallen erklärt wurde.

Das DSG 2000 räumt der Behörde hinsichtlich der Wahl dieses Strafmittels grundsätzlich Ermessen ein. Nach der Rechtsprechung des VwGH muss die Behörde bei der Ermessensübung nachvollziehbar darlegen, ob Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt wurde. Der vorliegend im angefochtenen Erkenntnis ins Treffen geführte Umstand, dass der Datenträger mit den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang stehe, ist Voraussetzung dafür, den Datenträger (nach § 52 Abs. 4 DSG 2000) für verfallen zu erklären, kann aber nicht zugleich für die Ermessensübung maßgeblich sein. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Ermessensübung anhand der Ausführungen des Verwaltungsgerichtes dahingehend,

ob der Verfallsausspruch notwendig bzw. verhältnismäßig war, war für den VwGH nicht möglich, weshalb das Erkenntnis im Umfang des ausgesprochenen Verfalles aufgehoben wurde.

18. Verschiedenes

5. September, Ra 2018/03/0027:

Strafe wegen Störung der Nachtruhe durch Silierarbeiten

Nach § 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz (TLPG) ist es verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen. Von diesem Verbot ausnahmsweise nicht berührt werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 3 TLPG).

In der vorliegenden Entscheidung wurde über den Revisionswerber nach dem TLPG eine Geldstrafe von 100 € verhängt, weil er von ca. 23 Uhr bis 3 Uhr in der Früh Silierarbeiten durchgeführt hatte. Durch die dadurch entstehenden sehr lauten Motoren- und Maschinengeräusche wurden Nachbarn in ihrer Nachtruhe gestört. Nach Ansicht der Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes habe keine betriebliche Notwendigkeit die Arbeiten in der Nacht durchzuführen bestanden, noch habe es unvorhergesehene Ereignisse gegeben, welche ein Silieren in der Nacht notwendig gemacht hätten.

Der VwGH hatte sich aufgrund der vorliegenden außerordentlichen Revision damit zu befassen, ob die konkret durchgeführten Arbeiten der üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 TLPG entsprachen.

Nach den Gesetzesmaterialien und der ständigen Rechtsprechung ist u.a. entscheidend, ob die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden; dies gilt insbesondere für den Zeitraum von 22 Uhr in der Nacht bis 6 Uhr in der Früh. Tätigkeiten, die störenden und ungebührlichen Lärm in dieser Zeit der Nachtruhe bewirken, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Der VwGH hielt fest, dass die Ausnahmebestimmung nach § 5 Abs. 3 TLPG grundsätzlich restriktiv zu verstehen ist und nicht zu Rücksichtslosigkeit ermächtigt. Es kommt darauf an, ob die für den jeweiligen Bereich übliche Wirtschaftsführung eine Abweichung vom Verbot des § 1 Abs. 1 TLPG unbedingt erfordert. Die Ausnahme darf daher gerade in der Nacht nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden; daher soweit sie durch Maßnahmen der Planung und Organisation der betrieblichen Tätigkeit nicht vermeidbar sind. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat in seinem Erkenntnis in nachvollziehbarer Weise

dargestellt, dass es dem Revisionswerber im konkreten Fall möglich gewesen wäre, diese Tätigkeiten ohne Beeinträchtigung der Nachtruhe bzw. mit einer ungleich geringeren Beeinträchtigung durchzuführen. Der VwGH bestätigte die Ansicht des Verwaltungsgerichtes und führte aus, dass die vorliegende massive Beeinträchtigung der Nachtruhe von der Ausnahmeregelung nicht mehr als gedeckt angesehen werden kann. Er wies die Revision als unbegründet ab.

19. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den EuGH

28. März, 2017/07/0001, EuGH C-529/15:

Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie und Begriff des „Umweltschadens“ nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betraf mehrere Fragen der Auslegung der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungs-Richtlinie).

Der Inhaber einer Fischereiberechtigung behauptete in seiner Beschwerde, durch erhebliche Umweltbeeinträchtigungen einer (wasserrechtlich bewilligten) Wasserkraftanlage in seinen Rechten verletzt zu sein. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG), das die Umwelthaftungs-Richtlinie auf Bundesebene umsetzt, sieht vor, dass ein „Umweltschaden“ (als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umweltbeschwerde) nicht vorliegt, wenn er durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Da die vom Beschwerdeführer behaupteten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auf eine bewilligte Wasserkraftanlage zurückgehen, betrifft das Vorabentscheidungsersuchen im Wesentlichen die Frage, ob diese Ausnahme vom Begriff des „Umweltschadens“ mit der Umwelthaftungs-Richtlinie vereinbar ist.

Der EuGH beantwortete die ihm vorgelegten Fragen mit Entscheidung vom 1. Juni 2017, C-529/15, in der er zusammengefasst ausführt, dass die Umwelthaftungs-Richtlinie der Bestimmung des B-UHG entgegensteht. Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH über die Angelegenheit mit Erkenntnis vom 28. März 2018, 2017/07/0001, entschieden und den Bescheid im angefochtenen Umfang aufgehoben, weil die Begründung, die behauptete Schädigung der Gewässer sei durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt, weshalb kein Umweltschaden iSd B-UHG vorliege, dem Unionsrecht widerspricht.

28. März, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152, EuGH C-664/15:

Verwaltungsgerichtshof erkennt anerkannten Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren Parteistellung und Beschwerdelegitimation zu
Nach dem WRG 1959, mit dem u.a. Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Verschlechterungsverbot) umgesetzt werden, kommt anerkannten Umweltorganisationen in wasserrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zu; ihnen ist es nach der innerstaatlichen Rechtslage daher auch nicht möglich, die in solchen Verfahren ergangenen Bescheide vor den Landesverwaltungsgerichten in Beschwerde zu ziehen.

Der EuGH erachtete in seinem – über ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes ergangenen – Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Aarhus-Konvention und von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union diese innerstaatliche Rechtslage als nicht unionsrechtskonform. Einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltorganisation müsse vielmehr die Möglichkeit zustehen, einen Bescheid, mit dem möglicherweise gegen eine Verpflichtung aus der Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Verschlechterungsverbot) verstoßen werde, vor den Landesverwaltungsgerichten anzufechten; wenn dieses Recht eine Parteistellung vor der Behörde voraussetze, dann komme einer solchen Umweltorganisation auch Parteistellung im behördlichen Verfahren zu. Könne die Umweltorganisation aber wie im Ausgangsverfahren nicht damit rechnen, als Partei einem Verfahren beigezogen zu werden, so könne ihr auch nicht die Bestimmung des § 42 AVG über den Verlust der Parteistellung mangels rechtzeitig erhobener relevanter Einwendungen entgegen gehalten werden.

Der VwGH entschied mit dem oben erstgenannten Erkenntnis über die Revision in dem dem Vorabentscheidungsersuchen zu Grunde liegenden Verfahren. Er hob das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf, weil der Beschwerde der anerkannten Umweltorganisation zu Unrecht der Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG entgegen gehalten worden war. Der Umweltorganisation, die nicht davon ausgehen konnte, in diesem Verfahren als Verfahrenspartei behandelt zu werden, kann nicht vorgehalten werden, nicht rechtzeitig wasserrechtlich relevante Einwendungen im Verfahren erstattet zu haben.

In dem Fall, der dem oben zweitgenannten Erkenntnis zu Grunde liegt, ging es ebenfalls um die Parteistellung einer anerkannten Umweltorganisation (wieder vor

dem Hintergrund eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens); das Steiermärkische Landesverwaltungsgericht hatte einer solchen Umweltorganisation die begehrte Parteistellung nicht zuerkannt. Gestützt auf das Urteil des EuGH behob der Verwaltungsgerichtshof auch dieses Erkenntnis; der anerkannten Umweltorganisation wäre demnach die Parteistellung im Verfahren vor der Behörde zuzuerkennen gewesen.

29. Mai, Ra 2015/15/0017, EuGH C-580/16:

Dreiecksgeschäfte im Gemeinschaftsgebiet: Maßgeblichkeit der Ansässigkeit des Erwerbers und der fristgerechten zusammenfassenden Meldung

Nach Art. 25 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (der u.a. auf Art. 141 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beruht) liegt ein „Dreiecksgeschäft“ vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt.

Im vorliegenden Fall hatte ein in Deutschland ansässiger Unternehmer („Erwerber“) von einem ebenfalls in Deutschland ansässigen Lieferanten Waren eingekauft und an seinen Kunden in der Tschechischen Republik veräußert; die Waren wurden direkt von Deutschland in die Tschechische Republik transportiert. Der Erwerber („mittlere Unternehmer“) hatte sich aber einer österreichischen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bedient. Es war damit fraglich, ob die Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäftes vorlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof wandte sich u.a. zur Klärung dieser Frage mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 mit einem Ersuchen um Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof. Dieser führte in seinem Urteil vom 19. April 2018, C-580/16, aus, Art. 141 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sei dahin auszulegen, dass die dort genannte Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, ansässig und für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, aber für den konkreten innergemeinschaftlichen Erwerb die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

Der VwGH ging daher in diesem Fall vom grundsätzlichen Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes aus, verwies aber darauf, dass mangels ausreichender Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis nicht geprüft werden kann, ob alle Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäftes erfüllt sind.

Der innergemeinschaftliche Erwerb gilt in Österreich nur dann als besteuert, wenn der Unternehmer seiner Erklärungspflicht nachgekommen ist, wobei es sich bei

dieser Erklärungspflicht lediglich um eine formelle Anforderung handelt. Die Nichterfüllung dieser Anforderung kann die Wirkung, dass der innergemeinschaftliche Erwerb als besteuert gilt, im Allgemeinen nicht in Frage stellen, wenn die materiellen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Da das Bundesfinanzgericht dazu von einer anderen Rechtsansicht ausgegangen war, hob der VwGH das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

29. August, Ro 2014/17/0114, EuGH C-554/16:

Mutterkuhprämie: Frist zur Meldung des Sommerweideauftriebs

Mit Beschluss legte der VwGH dem EuGH mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Frist zur Meldung des Auftriebs von Rindern auf die Sommerweide in Berggebieten vor. Die Meldung muss nach dem EU-Recht innerhalb dieser Frist erfolgen, damit ein Anspruch auf „Mutterkuhprämie“ besteht.

In seinem Urteil vom 7. Juni 2018, C-554/16, legte der EuGH dar, dass es für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Meldung des Sommerweideauftriebs auf den Zeitpunkt der Absendung dieser Meldung an die zuständige Behörde ankommt. Weil die Berufungsbehörde aufgrund ihrer unzutreffenden Rechtsansicht, es komme auf das Einlangen der Meldung an, keine Feststellung dazu traf, an welchem Tag die Absendung der erforderlichen Mitteilung erfolgt ist, hob der VwGH den angefochtenen Bescheid auf.

5. September, Ra 2016/03/0035, EuGH C-629/16:

Kontingentierung des gewerbsmäßigen Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen zwischen der Republik Türkei und Österreich

Zwischen der Republik Türkei und Österreich wird auf Basis des Güterbeförderungsgesetzes und eines bilateralen Abkommens der gewerbsmäßige Güterverkehr von türkischen Unternehmerinnen und Unternehmern mit Kraftfahrzeugen jährlich kontingentiert. Wird das Kontingent erreicht, dürfen türkische Unternehmerinnen und Unternehmer – so sie über keine Einzelgenehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verfügen – in Österreich keine Güterbeförderung auf der Straße mehr vornehmen; in diesem Fall müssen sie auf andere Verkehrsmittel (etwa die „Rollende Landstraße“) ausweichen.

Im vorliegenden Fall wurde der Geschäftsführer eines Güterbeförderungsunternehmens mit Sitz in der Türkei bestraft, weil das Unternehmen am 2. April 2015 eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Textilien) von der Türkei durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland durchgeführt habe, ohne über eine hierfür erforderliche Bewilligung zu verfügen.

Fraglich war, ob diese Kontingentierung dem EU-Recht und dabei im Besonderen dem Recht der zwischen der EU und der Türkei bestehenden Assoziation widerspricht. Diese Frage legte der VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vor, der im Urteil vom 11. Juli 2018, C-629/16, ausführte, das konkrete Unionsrecht sei dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaates wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, eine Kontingentierung nach nationalem Recht also erlaubt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete daher die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes, dass für die verfahrensgegenständliche Güterbeförderung eine Kontingenterlaubnis erforderlich gewesen wäre, für zutreffend. Die Bestrafung des Revisionswerbers wegen der ohne erforderliche Bewilligung durchgeführten Güterbeförderung war daher nicht als rechtswidrig zu erkennen.

1. Oktober, Ro 2017/04/0002, EuGH C-329/17:

UVP-Richtlinie: Einordnung von Trassenaufhieben

Vorliegend beschäftigte sich der VwGH mit der Frage der Auslegung der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), konkret mit der Einordnung von „Trassenaufhieben“ nach dem Forstgesetz. Dabei handelt es sich um Maßnahmen auf Flächen unterhalb von Stromleitungen, bei denen die Waldeigenschaft erhalten bleibt und Bäume soweit bewirtschaftet werden, dass sie nicht in die Stromleitung „hineinwachsen“. Strittig war die Erfüllung des Tatbestandes der Z 46 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 („Rodungen“); konkret, ob ein Trassenaufhieb eine Abholzung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart im Sinne des Anhangs II Z 1 lit. d der UVP-RL darstellt. Deshalb ersuchte der VwGH den EuGH um eine Vorabentscheidung.

Mit der gegenständlichen Entscheidung hielt der VwGH – nachdem der EuGH in der Rechtssache C-329/17 entschieden hatte – fest, dass ein Trassenaufhieb den Tatbestand der „Rodung“ nach dem UVP-G 2000 erfüllt. Trassenaufhiebe sind somit in die Beurteilung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 miteinzubeziehen.

10. Oktober, Ro 2016/08/0013 und 0014, EuGH C-527/16:

Zur Bindungswirkung von A1-Bescheinigungen eines anderen Mitgliedstaates

Die erstmitbeteiligte Partei betreibt in Österreich in einem gepachteten Schlachthof ein Vieh- und Fleischvermarktungsunternehmen. Sie schloss u.a. mit der drittmittelbeteiligten Partei mit Sitz in Ungarn einen Vertrag, worin sich diese zu Fleischzerlegungs- und Verpackungsarbeiten in den Räumen der erstmitbeteiligten Partei verpflichtete. Zur Durchführung der Arbeiten entsandte die drittmittelbeteiligte

Partei 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Österreich. Für diese hatte der zuständige ungarische Sozialversicherungsträger – teilweise rückwirkend und teilweise sogar in Fällen, in denen die österreichische Gebietskrankenkasse bereits mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid eine Pflichtversicherung des betreffenden Mitarbeiters nach österreichischen Rechtsvorschriften festgestellt hatte – Bescheinigungen über die Anwendung der ungarischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit (A1-Dokument bzw. „portable document A1“) ausgestellt. Dessen ungeachtet hat die österreichische Gebietskrankenkasse die genannten Dienstnehmer der österreichischen Pflichtversicherung unterworfen.

Das Bundesverwaltungsgericht behob diese Bescheide. Aufgrund der A1-Dokumente stehe bindend fest, dass für alle Dienstnehmer ungarische Rechtsvorschriften anzuwenden seien. Die österreichische Gebietskrankenkasse erhob Revision. Der VwGH richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Dessen Urteil vom 6. September 2018, C-527/16, folgend sprach der VwGH aus, dass eine vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaates ausgestellte A1-Bescheinigung – abgesehen von den Fällen des Betruges oder des Rechtsmissbrauches – gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 nicht nur für die Träger des Mitgliedstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch für die Gerichte dieses Mitgliedstaates verbindlich ist.

In Abweisung der Revision bestätigte der VwGH das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, weil weder den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes noch dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei Hinweise zu entnehmen waren, die auf einen Betrug oder einen Rechtsmissbrauch (etwa Irreführung des ungarischen Sozialversicherungsträgers durch die drittmittelbeteiligte Partei) hindeuten würden.

21. November, Ra 2016/04/0115, EuGH C-518/17:

Vergabe von Personenverkehrsdienstleistungen: Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter Informationen

Dieses Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH betraf mehrere Fragen der Auslegung der Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, die auch Regelungen über die Vergabe derartiger Personenverkehrsdienste enthält.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung hat jede zuständige Behörde sicherzustellen, dass gewisse Informationen spätestens ein Jahr vor Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens oder vor einer Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. In bestimmten Fällen erfolgt die Vergabe

von solchen öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach einem in den Vergaberichtlinien (früher 2004/17/EG oder 2004/18/EG, nunmehr 2014/24/EU oder 2014/25/EU) vorgesehenen Verfahren.

In Beantwortung der vom VwGH vorgelegten Fragen hielt der EuGH in seinem Urteil vom 20. September 2018, C-518/17 fest, dass die Pflicht zur Veröffentlichung einer Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung auch bei Aufträgen über öffentliche Busverkehrsdienste gilt, die in einem Verfahren nach den Vergaberichtlinien vergeben werden. Eine Verletzung dieser Pflicht führe dann nicht zur Aufhebung der betroffenen Ausschreibung, wenn die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Gleichbehandlung beachtet wurden.

Im fortgesetzten Verfahren hob der VwGH mit Erkenntnis vom 21. November 2018, Ra 2016/04/0115, die bei ihm angefochtene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit der ein Antrag auf Nichtigerklärung einer Ausschreibung abgewiesen worden war, auf, weil sich das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich mit den vom EuGH ausgeführten maßgeblichen Aspekten – nämlich, ob die unterlassene Vorinformation im Hinblick auf den Effektivitätsgrundsatz bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz zu einer Nichtigerklärung der Ausschreibung führen muss – auseinandergesetzt hat.

13. Dezember, Ra 2016/09/0082 bis 0087, EuGH C-18/17:

Anforderungen an eine EU-Entsendung von überlassenen Arbeitskräften

Der VwGH hat dem EuGH zwei Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach der sogenannten Entsenderichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Im konkreten Fall hatte eine italienische Gesellschaft den Auftrag eines österreichischen Unternehmens zur Errichtung eines Drahtwalzwerkes in Österreich übernommen. Diese italienische Gesellschaft stand in einem Konzernverhältnis mit einer Gesellschaft mit Sitz in Kroatien und einer weiteren Gesellschaft mit Sitz in Italien. Bei der kroatischen Gesellschaft waren mehrere kroatische Staatsangehörige und bei der weiteren italienischen Gesellschaft ein russischer und ein weißrussischer Staatsangehöriger beschäftigt. Nachdem der italienischen Gesellschaft diese Arbeitnehmer zur Erbringung des Projekts in Österreich überlassen worden waren (sie blieben weiterhin Arbeitnehmer der jeweils überlassenden Gesellschaft), beantragte sie erfolglos die Bestätigung der EU-Entsendung.

Im Vorlagebeschluss des VwGH ging es im Wesentlichen um die Frage, ob Österreich in diesen Konstellationen die Entsendung an das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung knüpfen darf.

Der EuGH beantwortete dieses Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil vom 14. November 2018, C-18/17, dahin, dass hinsichtlich der bei der italienischen Gesellschaft beschäftigten und in Italien sozialversicherten russischen und weißrussischen Arbeitnehmer Österreich nicht berechtigt sei, eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung zu verlangen. Betreffend der kroatischen Arbeitskräfte hätte das Bundesverwaltungsgericht feststellen müssen, ob es sich bei der gegenständlichen Errichtung eines Drahtwalzwerkes um einen als „Bauarbeit“ zu wertenden Arbeitsgang handle und diese deswegen vom österreichischen Vorbehalt zum Beitritt Kroatiens zur EU umfasst sei (Österreich wäre in diesem Fall berechtigt, die Entsendung an das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung zu knüpfen) oder ob es sich bloß um – nicht vom genannten Vorbehalt umfasste – Arbeitsgänge der Montage handle. Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH daher mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2018, Ra 2016/09/0082 bis 0087, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben.

20. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den VfGH

12. April, Ro 2016/04/0006:

Anforderungen an die gewerberechtliche Geschäftsführung einer juristischen Person

Im Ausgangsverfahren wurde der revisionswerbenden GmbH verweigert, ihren Mehrheitsgesellschafter (mit 75% der Gesellschaftsanteile) zum gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 dritter Satz GewO 1994 bei dem durch die revisionswerbende GmbH bei der Gewerbebehörde als gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft Gemachten nicht vorlägen.

Nach § 39 Abs. 2 dritter Satz GewO 1994 darf eine juristische Person nur dann ein reglementiertes Gewerbe ausüben, wenn sie eine Person mit der gewerberechtlichen Geschäftsführung betraut, die entweder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Der VwGH hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit u.a. dieser Bestimmung, weil sie die unternehmerische Entscheidung, welche Person innerhalb einer Gesellschaft welche Funktion ausüben soll, unverhältnismäßig beschränke und daher gegen das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 16 StGG) verstoße.

Diese Bedenken teilte der VfGH nicht (VfGH 14. März 2018, G 227/2017), weshalb der VwGH im fortgesetzten Verfahren die Revision der GmbH abwies.

12. Dezember, Ra 2018/19/0010:

Überprüfung der Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes nach dem AsylG 2005

Hat ein Fremder nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005 gestellt (Folgeantrag), kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den faktischen Abschiebeschutz des Fremden mit Bescheid aufheben, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine Gefahr für den Antragsteller mit sich bringen würde.

Über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist vom Bundesverwaltungsgericht ohne Vorliegen einer von der Partei erhobenen Beschwerde und „ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung“ zu entscheiden.

Im Revisionsfall behauptete der aus Afghanistan stammende Antragsteller im Folgeantrag erstmals, er sei zum Christentum konvertiert und der Abfall vom Islam habe in seinem Heimatland die Todesstrafe zur Folge.

Nach seiner Vernehmung hob das BFA gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 den faktischen Abschiebeschutz des Antragstellers auf und begründete dies mit dessen mangelnder Glaubwürdigkeit.

Dem aus Anlass der Revision vom VwGH gestellten Antrag, jene Verfahrenskonstruktion, die insofern verfassungsrechtliche Bedenken hervorgerufen hat, als nach Ansicht des VwGH ein (nach der damals geltenden Fassung des Art. 130 B-VG) unzulässiges amtswegiges Tätigwerden des Bundesverwaltungsgerichtes eingerichtet worden sei, aufzuheben, folgte der VfGH nicht. Er führte aus, dass die mit § 22 Abs. 10 AsylG 2005 und § 22 BFA-VG angeordnete Rechtsschutzkonstruktion in Form einer fiktiven Parteibeschwerde in ausnahmslos jedem Fall einer Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes mit dem in Art. 130 und Art. 132 B-VG vorgesehenen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinbar sei. Es liege auch keine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vor (VfGH 10. Oktober 2018, G 186/2018-25 ua).

Im fortgesetzten Verfahren hob der VwGH den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf. Vom Gesetzgeber wird – was sich aus den maßgeblichen Verfahrensbestimmungen ergibt – das Ziel verfolgt, dass die beschleunigte

Abwicklung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht in erster Linie anhand des Ergebnisses der vom BFA bis dahin vorgenommenen Ermittlungen im Rahmen einer Grobprüfung zu erfolgen hat. Ergibt sich die Notwendigkeit, sich umfangreich beweiswürdigend mit den Angaben eines Asylwerbers auseinandersetzen und nicht bloß geringfügige ergänzende Ermittlungen durchführen zu müssen, führt dies dazu, dass nicht mehr davon gesprochen werden könne, es liege noch eine Grobprüfung vor und die (spätere) Zurückweisung des Folgeantrags liege auf der Hand.

Im vorliegenden Fall ließ das bisherige Ermittlungsergebnis die einwandfreie Beurteilung im Rahmen der Grobprüfung nicht zu. Vielmehr hätte es dafür erheblicher ergänzender Ermittlungen bedurft. Diese von der Behörde zu vertretende Mangelhaftigkeit kann nicht zum Nachteil des Fremden ausschlagen.

13. Dezember, Ro 2017/22/0002:

Sozialhilfeleistungen an einen Fremden sind kein Einkommensbestandteil

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ ist gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, dass der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, was voraussetzt, dass der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat. Es soll nur in solchen Fällen ein Aufenthaltstitel erteilt werden, in denen eine Unterstützung durch Sozialhilfeträger nicht notwendig sein wird. Sind die Fremden für ihre Lebensführung jedenfalls auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in Form der Mindestsicherung angewiesen, ist die Voraussetzung nicht erfüllt.

Im Revisionsfall bezogen Mutter und Tochter, beide russische Staatsangehörige, die über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 verfügten, Grundversorgung, Mindestsicherung und (für die behinderte Tochter) Pflegegeld. Beide gingen keiner Erwerbstätigkeit nach und würden auch in naher Zukunft keiner nachgehen. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ wurde von der Behörde abgewiesen, weil die Sozialhilfe kein Einkommensbestandteil sei.

Das Verwaltungsgericht vertrat die gegenteilige – vom VwGH in der Folge nicht geteilte – Auffassung, die Sozialhilfe zähle zum Einkommen und erteilte beiden Beschwerdeführerinnen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“.

Anlässlich der dagegen erhobenen Amtsrevision stellte der VwGH an den VfGH den Antrag, § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 NAG als verfassungswidrig aufzuheben, weil das Erfordernis der Erzielung eines eigenen Einkommens gegen das Diskriminierungsverbot behinderter Menschen gemäß Art. 7 Abs. 1 dritter Satz B-VG und das Sachlichkeitsgebot des BVG gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung verstieße.

Der VfGH hat diesen Antrag abgewiesen und darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 3 NAG der Aufenthaltstitel trotz Nichterfüllung der Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit zu erteilen ist, wenn dies aufgrund des Art. 8 EMRK geboten ist, und dass eine Behinderung einen im Rahmen der Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG als Aspekt des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigenden Umstand darstellen kann (VfGH 4. Oktober 2018, G 133/2018).

Da die vom Verwaltungsgericht der Erteilung der Aufenthaltstitel zu Grunde gelegte Rechtsansicht, die Sozialhilfe zähle zum Einkommen, nicht der Rechtslage entsprach, hob der VwGH das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auf.

VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Auch im Berichtsjahr wurde der intensive fachliche Austausch mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder fortgeführt, dies insbesondere durch die Mitwirkung an wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der im Jahr 2017 gegründeten Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie an den regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte.

Auf internationaler Ebene ergaben sich Kontakte insbesondere durch die Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtshofes in der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions (ACA) und der International Association of the Supreme Administrative Jurisdictions (AIHJA/IASAJ). So nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr an der Generalversammlung 2018 (mit dem „Seminar of Technology and Law“) der ACA in Den Haag, an einem von der ACA organisierten zweiwöchigen Richteraustausch in Nicosia sowie an einem Seminar der ACA in Dublin zum Thema „How our Courts Decide: The Decision-making Process of Supreme Administrative Courts“ teil.

Teilgenommen haben Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auch an zahlreichen weiteren internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie etwa dem Seminar der Europäischen Kommission zum Thema „Enforcing EU Electronic Communications Rules“ in Brüssel, einer Veranstaltung der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ) zu asylrechtlichen Fragen in Riga und einer Fortbildungsveranstaltung des UNHCR zum selben Themenkreis in Stuttgart, an einem Expertenseminar im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft in Brüssel („Trust in Public Institutions and the Rule of Law“), einem Seminar der Europäischen Rechtsakademie (ERA) mit dem Titel „The independence of judges in their judicial and social context“ in Paris, einem Workshop des European University

Institute in Florenz im Rahmen des Projekts „E-Learning National Active Charter Training“ (E-NACT) und an einem Seminar des European Asylum Support Office (EASO) in Luxemburg.

Hervorzuheben ist weiters die Teilnahme des Verwaltungsgerichtshofes am XXI. Treffen der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte in Vaduz und an einem Festakt am Deutschen Bundesfinanzhof in München aus Anlass des 100jährigen Bestehens der deutschen Finanzgerichtsbarkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof selbst konnte im Jahr 2018 u.a. eine richterliche Delegation aus der Republik Korea sowie Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg und des Deutschen Bundessozialgerichtes sowie eine Austauschrichterin aus Griechenland empfangen.

Schließlich wurden im Berichtsjahr die Räumlichkeiten der ehemaligen Böhmischen Hofkanzlei, dem Sitz des Verwaltungsgerichtshofes, erneut im Rahmen kunst- und architekturhistorischer Führungen des Vereins OPEN HOUSE WIEN einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

VIII. SERVICE UND KONTAKT

Adresse

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11 - 0
Fax: +43 1 531 11 - 101508
Web: www.vwgh.gv.at

Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Medienstelle

Mediensprecher des Verwaltungsgerichtshofes

Wolfgang Köller, Tel. +43 1 531 11 - 101241

Vertretung: Bettina Maurer-Kober, Tel. +43 1 531 11 - 101404

und Nikolaus Zorn, Tel. +43 1 531 11 - 101284

E-Mail für Medienanfragen: medien@vwgh.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: www.ris.bka.gv.at/vwgh.



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof



Impressum

Medieninhaber: Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien

Fotos: Bundespressedienst/Wenzel und Aigner

